Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Tobias Theilig

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1327

tobias.theilig@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/1195/16

Chemnitz,
27. Dezember 2022

Planfeststellungsbeschluss

B 92 Ausbau KP mit K 7853 Oelsnitz - Adorf

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 6

A TENOR 9

I Feststellung des Plans 9

II Festgestellte Planunterlagen 9

III Nebenbestimmungen 11

1 Allgemeine Nebenbestimmungen 11
2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz 11
3 Arbeitsschutz 12
4 Archäologie und Denkmalschutz 14
5 Bergbau 14
6 Fischerei 15
7 Forstwirtschaft 15
8 Immissionsschutz 16
9 Kampfmittelbeseitigung 17
10 Landwirtschaft 17
11 Naturschutz und Landschaftspflege 18
13 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen 20
14 Vermessungswesen 21
15 Wasserwirtschaft 21

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen 22

V Zusagen 24

VI Einwendungen 25

VII Sofortvollzug 25

VIII Kosten 25

B SACHVERHALT 25

I Beschreibung des Vorhabens 25

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens 26

C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE 27

I Verfahren 27

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit 27
2 Umfang der Planfeststellung 27
3 Verfahrensvorschriften 27

II Erforderlichkeit der Planung 27

III Variantenprüfung 28

IV Umweltverträglichkeitsprüfung 32

1 Zuständigkeit/Verfahren 32
2 Allgemeine Grundsätze 33
3 Zusammenfassende Darstellung 33
3.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG....34
3.1.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit...34
3.1.2 Auswirkungen auf Tiere 35
3.1.3 Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt....36
3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche 38
3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser 39
3.1.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft 40
3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft....40
3.1.8 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter 41
3.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern....42
3.2 Auswirkungen von Vorhabenalternativen auf die Umwelt 42
3.3 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen 42
3.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft....43
3.5 Verträglichkeit des Vorhabens mit dem § 34 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete) 44
3.6 Verträglichkeit des Vorhabens mit dem § 44 BNatSchG (gesetzlicher Artenschutz)....44
3.7 Verträglichkeit des Vorhabens mit dem § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete)....45
3.8 Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmen-Richtlinie....45
4 Begründete Bewertung....45
5 Ergebnis 45
V Öffentliche Belange 45
1 Abfall, Altlasten, Bodenschutz....45
2 Arbeitsschutz 46
3 Archäologie und Denkmalschutz....46
4 Forst....46
5 Immissionsschutz....47
5.1 Verkehrslärm....47
5.2 Lärm- und Staubbelastung durch die Bauausführung....48
5.3 Luftschadstoffe....48
5.4 Klimaschutz/CO2 – Bilanz 49
6 Kampfmittelbeseitigung 49
7 Landwirtschaft 50
8 Naturschutz und Landschaftspflege 50
8.1 Naturschutz – Europäischer Gebietsschutz....50
8.2 Naturschutz – Geschütze Landschaftsbestandteile / Biotopschutz....53
8.3 Naturschutz – Artenschutz....54
8.4 Naturschutz - Eingriffsregelung....56
9 Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen 57
10 Raumordnung 58
11 Vermessungswesen....59
12 Wasserwirtschaft 59
12.1 Wasserrahmenrichtlinie 59
12.2 Einleittatbestände und Entwässerungsanlagen 59
12.3 Ausleitung / Aktivierung Elsterschleife....60

13 Eigentum 60

VI Einwendungen/Stellungnahmen 61

1 Fachbereiche der Landesdirektion Sachsen 61
2 Kommunale Gebietskörperschaften 62
3 Träger öffentlicher Belange, Leitungsunternehmen 67
4 Anerkannte Naturschutzverbände 71
5 Einwender 72

VII Zusammenfassung / Gesamtabwägung 79

VIII Sofortvollzug 79

IX Kostenentscheidung 80

D RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 80

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CEF	continuous ecological functionality-measures; „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DIN 4150	Deutsche Industrienorm Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18024	Deutsche Industrienorm barrierefreies Bauen
DIN 18920	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV Mo-Sa	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Samstag
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
FEV	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

ha	Hektar
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
l/s	Liter pro Sekunde
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwand
m	Meter
m^2	Quadratmeter
$\mu g/m^3$	Mikrogramm pro Kubikmeter
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RQ	Regelquerschnitt
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG	Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
s.	siehe
s. o.	siehe oben
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „B 92 Ausbau KP mit K 7853 Oelsnitz - Adorf“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Nr.	Seiten	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	1 - 98	Erläuterungsbericht		
1	1 - 61	Anlage 1 UVP-Bericht		
1	1	Anlage 2 Stellungnahme UWB bezüglich Freibord		
2	1	Übersichtskarte	1 : 100.000	
3	1	Übersichtslageplan	1 : 10.000	
4	1	Übersichtshöhenplan	1 : 5.000 / 500	
5	1 - 2	Lagepläne	1 : 1.000	
6	1 - 2	Höhenpläne B 92	1 : 1.000 / 100	
6	3	Höhenplan K 7853	1 : 1.000 / 100	
7	1	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen	1 : 1.000	
8	1 - 2	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen	1 : 1.000	
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	1	Maßnahmenübersichtsplan	1 : 12.500	
9.2	1 - 6	Maßnahmenpläne	1 : 1.000	
9.3	1 - 48	Maßnahmenblätter		
9.4	1 - 6	vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und		
10.1	1-6	Grunderwerbspläne	1 : 1.000	
10.2	1-10	Grunderwerbsverzeichnis		
11	1-57	Regelungsverzeichnis		
12.1	1	Widmung / Umstufung / Einziehung	1: 10.000	
12.2	1	Widmung / Umstufung / Einziehung - Tabelle	ohne Maßstab	
14.1	1 - 6	Berechnung der Belastungsklassen	ohne Maßstab	
14.2	1 - 8	Regelquerschnitte	1 : 50	
15		**Bauwerksskizzen**		
15.1	1	BW01 (KBE)	1 : 100 / 1 : 250	
15.2	1	BW2.01 / 2.02 (Stützwand)	1 : 100 / 50	

15.3	1	BW03 (Stützwand)	1 : 100 / 1 : 200
15.4	1	BW04 (Böschungssicherung)	1 : 500 / 1 : 100
15.5	1	BW05 (Umflut-BW)	1 : 100 / 1 : 50
15.6	1	BW06 (KBE)	1 : 100 / 1 : 250
16.1	1 - 2	Leitungspläne	1 : 1.000
16.2	1 - 2	Längsschnitte Kaskaden	1 : 100
16.3	1	Detail Einordung Schächte in Randstreifen	1 : 50
16.4	1	Prinzipskizze Busbucht / Querungsstelle	1 : 250
17		**Immissionstechnische Untersuchungen**	
17.1	1 - 23	Erläuterungsbericht	
17.2	1 - 2	Berechnungsunterlagen für die Ergebnisse schall-	
17.3	1 - 2	Berechnungsunterlagen für die flächenhafte Geräu-	1 : 1.000
17.4.1	1 - 6	Erläuterungsbericht	
17.4.2	1 - 5	Berechnungsunterlagen für die lufthygienische Un-	
18		**Wassertechnische Untersuchungen**	
18.1	1 - 83	Erläuterungen / Berechnungsunterlagen	
18.2	1 - 3	Themenpläne Entwässerungsanlage	1 : 500
18.3	1 - 47	Aktivierung Elsterschleife	
18.4	1 - 5	Nachweis des schadlosen Oberflächenabflusses	
18.5	1-3	Erfassung relevanter wasserrechtlicher Tatbestände	
19		**Umweltfachliche Untersuchungen**	
19.1	1 - 117 / 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
19.2.1	1 - 104 / 1	Artenschutzbeitrag	
19.2.2	1 - 56	Faunistische Gutachten	
19.3	1 - 71 / 3	FFH - Verträglichkeitsprüfung	
19.4	1 - 43	Tausalzgutachten Weiße Elster	
19.5	1 - 39 / 4	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie mit Anlagen 1 -	
19.6	1-10/1	Ökokontoantrag	
21		**Sonstige Gutachten**	
21.1 -	1 - 155	Standsicherheitsnachweise	
22		**Verkehrsqualität**	
22.1	1 - 51	Verkehrsplanerische Untersuchung	
22.2	1 - 5	HBS-Nachweise	
23		**Verkehrssicherheit**	
23.1.1	1 - 7	Sichtweitenanalyse	
23.1.2	1	Lageplan Sichtfelder	1 : 500
23.1.3	1 - 2	Lageplan Haltesichtweite	1 : 1.000
23.2	1 - 4	Schleppkurvennachweise	1 : 500

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.

1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.

1.3 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom dem Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

2.1. Für die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) sämtlicher anfallender Aushub- und Abbruchmaterialien ist ein Konzept zu erstellen. Über dessen Inhalt ist mit der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Benehmen herzustellen.

2.2. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.

2.3. Es ist ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten, das den Boden vor schädlichen Bodenveränderungen im Sinne einer Gefügeschädigung während des gesamten Bauvorhabens schützt. Die von dem vorgesehenen Umweltbaubegleiter zu erarbeitende Planung ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

2.4. Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung

der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.

- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.

- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.

- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

2.5. Ergeben sich im Rahmen der Bauvorbereitung oder Bauausführung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte), sind diese unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Auf Verlangen sind dieser alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) benötigt.

2.6. Nicht verwertbarer Bodenaushub und mineralische Materialien sind anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist in diesem Fall nicht zulässig.

3 Arbeitsschutz

3.1 Die Baustelle ist entsprechend Baustellenverordnung durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens 2 Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.

3.2 Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang II Baustellenverordnung festzulegen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan hat Aussagen über die baustellenspezifischen Maßnahmen zu treffen und muss bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase angepasst werden. Es ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.

3.3 Die Festlegungen der Baustellenverordnung sind von den Planungsträgern bereits in der Bauvorbereitung zu berücksichtigen. Während der Planungsphase und in der

späteren Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit durch einen eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten.

3.4 Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Zuständig- und Verantwortlichkeiten der bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- bzw. Anlagenverantwortlichen eindeutig festzulegen.

3.5 Für den Bauherrn resultiert aufgrund der Baustellenbedingungen (Arbeitsumfang, mehrere Arbeitgeber) die Pflicht, bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und damit den Stand der Technik und Hygiene zu berücksichtigen.

Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.
Gemäß ArbStättV § 3 a Abs.1 i.V.m. Anhang 4.1. sind auf Baustellen Toilettenräume bereitzustellen. Konkretisiert werden die gesetzlichen Forderungen in der ASR 4.1-Sanitärräume, Pkt. 8 Anforderungen auf Baustellen.

3.6 Für die gesamten Baumaßnahmen sind entsprechend der Verantwortlichkeiten durch die ausführenden Firmen Gefährdungsanalysen gemäß Arbeitsschutzgesetz zu erarbeiten, in denen durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln ist, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

3.7 Bei der Bauausführung sind grundsätzlich die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Verordnungen, insbesondere der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Verordnung über Sicherheit u. Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) und der für Bauarbeiten verbindlichen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten. Die Arbeitsstätten mit Ihren Arbeitsplätzen sind in allen Bauphasen entsprechend der Forderungen der Verordnung über Arbeitsstätten und den damit in Verbindung stehenden Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) einzurichten und zu betreiben.
Die Festlegungen baustellenspezifischer Maßnahmen, wie

- die Ermittlung/Beurteilung möglicher Gefährdungen und der Einsatz nötiger Sicherungsmaßnahmen die sich aus den örtlichen Bedingungen ergeben,
- der gefährdungsfreie Einsatz von geeigneten Arbeitsmitteln, Baufahrzeugen und Maschinen
- die Beachtung von Gefahren durch bestehende Anlagen haben bei der Bauplanung und Bauausführung zu erfolgen.

Insbesondere weisen wir gem. Anhang ArbStättV auf die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren, wie den Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen sowie dem Betreten von Gefahrenbereichen hin. Demzufolge müssen unabhängig von der Absturzhöhe an Arbeitsplätzen an und über Wasser oder anderen festen und flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann und an Verkehrswegen über Wasser oder anderen festen und flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann, Einrichtungen (Absturzsicherungen) vorhanden sein müssen, die ein Abstürzen von Beschäftigten verhindern.

3.8 Gemäß § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A 5.2 sind Straßenbaustellen fachkundig zu planen und einzurichten. Dabei ist sicherzustellen das Gefährdungen für Beschäftigte, durch den fließenden Verkehr, möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst geringgehalten werden.
Straßenbaustellen im Sinne der ASR A 5.2 sind Baustellen, auf denen im Grenzbereich zum Straßenverkehr Arbeiten auf, neben, unter, über oder im Straßenkörper sowie an baulichen Anlagen im Zuge von Straßen durchgeführt und dazu öffentliche oder nicht öffentliche Verkehrsflächen vorübergehend ganz oder teilweise abgesperrt werden. Zu diesen Arbeiten zählen z. B. auch Reinigen von Verkehrseinrichtungen, Grünpflege, Arbeiten an Versorgungsleitungen, Vermessungsarbeiten, Bauwerksprüfungen, Sanierungsarbeiten.
In Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind unter Berücksichtigung der Mindestbreite (BM), die Sicherheitsabstände (SQ und SL) entsprechend der Tabellen 1- 3 der ASR A 5.2 einzuhalten.

3.9 Bei der zeitlichen Planung der Bauausführungen sind die Forderungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) gesetzlich bindend und entsprechend zu berücksichtigen

4 Archäologie und Denkmalschutz

4.1. Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

4.2. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.

4.3. Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmales einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.

4.4. Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 Bergbau

Sollten Spuren alten Bergbaues angetroffen werden, ist dies gemäß § 5 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden

und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) dem Sächsischen Oberbergamt zu melden.

6 Fischerei

6.1. Der Beginn der Bauarbeiten im bzw. am Gewässer ist nach § 14 Abs. 1 SächsFischVO gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten (Anglerverband Südsachsen Mulde / Elster e. V., Max-Weigelt-Str. 22, 09221 Neukirchen, E.-Mail: kontakt@anglerverband-chemnitz.de) 21 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

6.2. Die Bauarbeiten dürfen nach § 14 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Fischschonzeiten durchgeführt werden. Die hier maßgebliche Schonzeit ist die der Bachforelle (Salmo trutta) und der Äsche (Thymallus thymallus), welche nach § 2 Abs. 1 Ziff. 6 SächsFischVO in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April und vom 1. Januar bis 15. Juni liegen.

6.3. Gemäß § 14 Abs. 3 SächsFischVO kann die Fischereibehörde vom Verbot des § 14 Abs. 2 SächsFischVO Ausnahmen zulassen, wenn der Fischbestand nicht gefährdet wird und die Fischdurchgängigkeit gesichert ist.

7 Forstwirtschaft

7.1. Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies gilt auch für die befristet in Anspruch zu nehmenden Waldflächen.

7.2. Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Die Randbäume sind während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (bspw. mechanische Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.

7.3. Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes (§ 8 Abs. 3 SächsWaldG) ist die Durchführung von Ersatzaufforstungen erforderlich. Diese werden in einem Umfang von 28.920 m² auf trassenfernen Ersatzaufforstungen (E1 bis E3) vorgesehen

7.4. Auf Grund der vielfältigen ausgeübten Waldfunktionen wird ein Kompensationsfaktor von 1:1,7 durch die Forstbehörde festgesetzt. Die geplanten Erstaufforstungen E1 bis E3 sind in Größe und Ausprägung geeignet, diesen Ersatz zu erbringen. Die Forstbehörde stimmt der Aufforstungsplanung zu

7.5. Weitere Einzelheiten der Aufforstungsplanung (wie Baumartenwahl, Pflanzverbände, Waldrandgestaltung, Beachtung der waldgesetzlichen Nachbarpflichten gern. § 25 SächsWaldG, Beachtung Forstvermehrungsgutgesetz usw.) sind vom Vorhabenträger frühzeitig mit der Forstbehörde abzustimmen

7.6. Die befristete Waldumwandlungsfläche ist vollständig bis spätestens 3 Jahre nach Beginn der Waldumwandlung wieder aufzuforsten. Der Maßnahme A7 (Wiederaufforstung und Wiederherstellung des Forstweges) wird zugestimmt

7.7. Der Zeitpunkt der Umwandlung der Waldflächen und der Aufforstungen ist der Forstbehörde vor Maßnahmebeginn schriftlich mitzuteilen

7.8. Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Erforderlichenfalls sind die Randbäume während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.

7.9. Entsprechend der waldgesetzlichen Bestimmung des § 20 Abs. 2 SächsWaldG sind die angelegten Kulturen vom Vorhabensträger rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert sind. Bei der Bewertung des Anwuchserfolges (Abnahme der gesicherten Kultur) ist die Forstbehörde als Fachbehörde zu beteiligen.

7.10. Aufgrund der Boden- und Standortverhältnisse sowie des Einflusses biotischer Schadfaktoren (Mäuse) ist die genaue Angabe eines bestimmten Kulturpflegezeitraumes für die geplanten Erstaufforstungen im Voraus nicht möglich. Aus diesem Grund erfolgen durch die Forstbehörde Kontrollen und Abnahmen der Ersatzaufforstungen. Der Maßnahmenträger kann erst nach der Herstellung einer gesicherten Kultur aus der Verpflichtung entlassen werden.

7.11. Die Erreichbarkeit der angrenzenden Waldbestände zur forstlichen Bewirtschaftung muss während und nach Beendigung des Vorhabens weitestgehend gewährleistet sein. Kurzfristige temporäre Sperrungen der Zuwegungen angrenzender Waldbestände während der Bauphase sind möglich und mit den Waldbesitzern und Nutzern abzustimmen.

7.12. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Waldflächen entlang der neuen Straßenführung auf Standfestigkeit zu kontrollieren. Im Bedarfsfall sind unsichere Bestandesglieder in Absprache mit Eigentümer und Nutzer der Waldflächen auf Kosten des Vorhabenträgers zu entfernen.

7.13. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, dem örtlich zuständigen Landratsamt (untere Forstbehörde) mitzuteilen, wenn die Aufforstung aus seiner Sicht dauerhaft gesichert ist.

7.14. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zu treffen.

8 Immissionsschutz

8.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

8.2. Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, ist den Eigentümern oder Nutzern von schutzwürdigen Räumen (z. B. Wohnräumen) auf Verlangen eine angemessene

Entschädigung in Geld zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist nach Dauer und Intensität der Beeinträchtigungen zu bemessen.

Kommt eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger / der Vorhabenträgerin und den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren (§ 19a FStrG) vorbehalten.

Die Vorhabenträgerin / der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Anwohner betroffener schutzwürdiger Wohnbebauungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren. Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Liegen dringende verkehrliche Erfordernisse vor, die Bauarbeiten während der Nachtzeit, an Samstagen oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfordern, verpflichtet sich die Beigeladene, die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens rechtzeitig darüber zu informieren. Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.

8.3. Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde, § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

8.4. Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind bei trockener Witterung zum Schutz von Anliegern geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel eine Befeuchtung des Straßenbaumaterials zu ergreifen.

8.5. Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.

9 Kampfmittelbeseitigung

Der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel handelt.

10 Landwirtschaft

10.1. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Baustelleneinrichtungen und Materiallagerplätze sind möglichst nicht auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zu errichten.

10.2. Eine Verfestigung der oberen Bodenschichten durch die zum Einsatz kommenden Arbeitsmaschinen und -geräte soll möglichst vermieden wird. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind alle baubedingt in Anspruch genommen Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Eigentümer bzw. Bewirtschafter zurückzugeben.

10.3 Außerdem sind die konkreten Maßnahmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern im Vorfeld abzustimmen

11 Naturschutz und Landschaftspflege

11.1. Die im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßmaßnahmen sowie die vorgesehenen CEF-Maßnahmen sind umzusetzen.

11.2. Sofern eine entsprechend den Maßnahmen vorgesehene Umsetzung (Bepflanzung) aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet (siehe SN der Unteren Wasserbehörde) nicht möglich ist, sind anstelle der Ausgleichsmaßnahmen A2 bis A4 neue (Ersatz-)Maßnahmen zu eruieren.

11.3. Sollten die Maßnahmen A 2, A 3 und A 4 aus wasserrechtlichen Gründen nicht ausgeführt werden können, ist die Kompensation an anderer Stelle mit dem im LBP auf S. 92 genannten Umfang zu erbringen. Für die Festsetzung einer alternativen Ausgleichsmaßnahme wird eine Planergänzung vorbehalten.

Bei der Entwicklung einer entsprechenden Ausgleichsmaßnahme hat sich der Vorhabenträger mit der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ins Benehmen setzen.

Der Antrag ist so zu stellen, dass die Umsetzung der Maßnahme in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der in den Planunterlagen beschriebenen Eingriffe erfolgen kann. Das ist der Fall, wenn der Antrag spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bauarbeiten an der B92 zur Genehmigung eingereicht wird. Mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist innerhalb eines Jahres ab bestandskräftiger Genehmigung der Ausgleichsmaßnahme zu beginnen.

11.4. Für die Maßnahmen A 3/A 4/A 8cef sind gebietsheimische Gehölze i. S. v. § 40 Abs. 1 BNatSchG zu verwenden.

11.5. Bei den Maßnahmen A 5/A 6FFH ist zur gewünschten Gewährleistung der Entwicklung einer artenreichen Frischwiese der erste Mahdtermin in die zweite Junihälfte zu legen, da eine Spätmahd ab dem 15. Juli konkurrenzstarke und Hochstauden fördert. Mit gefährdeten wiesenbrütenden Vogelarten ist in der betroffenen Fläche auf Grund der Trassennähe nicht zu rechnen. Festzuschreiben ist eine zweischürige Wiesenpflege, da nur eine Schnittnutzung den gewünschten Biotoptyp nicht erwarten lässt.

11.6. Für die Maßnahme

- E 1 ist ein weiterer Ersatz von 1800 m²
- E 2 ein weiterer Ersatz von 2700 m² und
- E 3 ein weiterer Ersatz von 745 m³

zu erbringen. Es gelten die Hinweise aus dem Schreiben des Landratsamtes vom 13. August 2021.

Die durch die alternative Ersatzmaßnahme zu kompensierenden Konflikte ergeben sich aus der Planfeststellungsunterlage (LBP S. 94 i.V.m. der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 13. August 2021 sowie der darauf basierenden Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 24. Februar 2022) und haben eine Erstaufforstung oder eine vergleichbare Maßnahme nach § 8 Abs. 3 SächsWaldG zu beinhalten.

Bei der Entwicklung einer entsprechenden Ersatzmaßnahme hat sich der Vorhabenträger mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde ins Benehmen setzen. Soweit er Vorschläge der Unteren Forstbehörde aufgreift, wird empfohlen, dass er eine begleitende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde abfordert, aus der sich ergibt, dass die Maßnahme aus deren Sicht zu keinen weiteren naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen führt. Diese Stellungnahme soll den Antragsunterlagen auf Planergänzung beigefügt sein.

Der Antrag ist so zu stellen, dass die Umsetzung der Maßnahme in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der in den Planunterlagen beschriebenen Eingriffe erfolgen kann. Das ist der Fall, wenn der Antrag spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bauarbeiten an der B92 zur Genehmigung eingereicht wird. Mit der Umsetzung der Ersatzmaßnahme ist innerhalb eines Jahres ab bestandskräftiger Genehmigung der Ersatzmaßnahme zu beginnen.

Für den Fall, dass es dem Vorhabenträger nachweislich nicht gelingen sollte, im betroffenen Naturraum eine entsprechende Aufforstungsmaßnahme zu entwickeln und innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen, kann ein Ausgleich über eine Ökokontomaßnahme erfolgen, wenn weder die Konsultation der Unteren Forstbehörde noch des Sachsenforstes zu einem Vorschlag für eine Aufforstungsmaßnahme geführt haben.

11.7. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Beseitigung von in den Regelungsbereich des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fallenden Gehölzen untersagt.

11.8. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

11.9. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster des Freistaates Sachsen erforderlichen Daten unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung in der nach § 9 Abs. 2 SächsÖKoVO vorgesehenen elektronischen Form zur Weitergabe an die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

11.10. Drei Jahre nach Realisierung ist eine Kontrolle der wirksamen Umsetzung durchzuführen. Hierzu hat eine Vor-Ort-Kontrolle unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde stattzufinden. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

11.11. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Das zur Vor-Ort-Kontrolle erstellte Protokoll ist beizufügen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

12 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr

12.1. Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde, die örtlich zuständige Polizeidirektion, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des betroffenen Landkreises frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

12.2. Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen ggf. erforderlich werdende Vollsperrungen und Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Beschilderungsplans) frühzeitig unter Beteiligung der vorgenannten Stellen festgelegt werden.

13 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen

13.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

13.1.1. Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass beim Auffinden von Leitungen Bauarbeiten, die geeignet sind, die Leitungen zu beeinträchtigen, einzustellen sind, bis der Eigentümer der Leitungen festgestellt worden ist.

13.1.2. Im Falle des Antreffens von Leitungen ist die weitere Ausführungsplanung sodann mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungs- bzw. Leitungsunternehmen abzustimmen. Der Vorhabenträger hat hierzu einen Bauablauf- und Leitungssicherungsplan aufzustellen und diesen mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Hinweise und Schutzanweisungen der betroffenen Versorgungsunternehmen sind zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zu Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.

13.1.3. Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Entsorgungsunternehmens auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.

13.2. Mitnetz-Strom

13.2.1. Über die aktuelle Tiefenlage der Kabelsysteme liegen keine gesicherten Angaben vor. Sollten die Kabel durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt sein und durch o. g. Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, sind Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben.

13.2.2. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen ist zwischen Versorgungskabeln und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich ein Abstand von 0,4 m einzuhalten. An vorhandenen Engpässen soll ein Mindestabstand von 0,2 m möglichst nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen anderer Ver- und Entsorgungsleitungen mit Kabelanlagen ist grundsätzlich ein Abstand von 0,2 m einzuhalten.

13.2.3. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände von 0,2 m nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabelanlagen und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen hat der Baulastträger oder dessen

Beauftragter unter der Servicenummer 0800 2 884400 (kostenfrei) bekanntzugeben (DIN VDE 0101-1, Pkt. 5.6).

13.2.4. Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen ist unverzüglich die Störungshotline 0800 2 305070 (kostenfrei) zu informieren. Diese Kabel sind vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen.

13.2.5. Bei maschinellem Tiefbau ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m zu wahren. Wird dieser Abstand unterschritten, ist manueller Tiefbau anzuwenden. Dabei dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von ca. 10 cm zur Kabellage zur Anwendung kommen. Für die weitere Annäherung sind stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese sind möglichst waagerecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände dürfen im Trassenbereich von Starkstromkabeln nur mit Abweiser, bis zu 30 cm von der Spitze aus, in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren sind Detailabstimmungen erforderlich.

13.2.6. Im Erdreich verlegte Starkstromkabel sind bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel muss gewährleistet sein.

13.2.7. Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln, mit mobiler Technik ist auf Grund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft

14 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des betroffenen Landkreises zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

15 Wasserwirtschaft

15.1. Die Maßnahmen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.

15.2. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen ausgeschlossen ist.

15.3. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist eine eventuelle Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.

15.4. Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

15.5. Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes abzustimmen.

15.6. Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.

15.7. Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.

- Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.

- Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trockenzulegen.

- Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht in die fließende Welle zurückgeführt werden.

- Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Von dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss sind die folgenden wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erfasst:

1. Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG

Erteilt wird die Genehmigung zur Errichtung von:

Bau von Einleitbauwerken in die Weiße Elster

	TK 10	Hochwert	Rechtswert	Flurstück
Einleit-stelle 1	56 39 NW	5 586.865,8	299.979,6	1521/1 Oelsnitz
Einleit-stelle 2	56 39 NW	5 586.488,0	300.035,0	272 Görnitz
Einleit-stelle 3	56 39 NW	5 585.849,3	300.292,4	275/5 Görnitz

Umflutbauwerk im Querriegel der Weißen Elster

	TK 10	Hochwert	Rechtswert	Flurstück
Umflut-bauwerk	56 39 NW	5 586.084,7	300102,8	304, 311, 310, 274, 312 Görnitz

2. Entwässerung

Benutzung des Gewässers „Weiße Elster“ durch Einleiten gesammelter Oberflächenwasser nach § 8 Abs. 1 WHG

Erteilt wird die Erlaubnis für die Benutzung des Gewässers „Weiße Elster“ durch Einleiten gesammelter Oberflächenwässer mit den jeweils festgesetzten Mengen an den nachstehend näher bestimmten Stellen:

	TK 10	Hochwert	Rechtswert	Flurstück	Einleitmenge	Einleitgewässer
Einleit-stelle 1	56 39 NW	5 586.865,8	299.979,6	1521/1 Oelsnitz	Q_{dr} 121,8 l/s	Weiße Elster
Einleit-stelle 2	56 39 NW	5 586.488,0	300.035,0	272 Görnitz	Q_{dr} 469,7 l/s	Weiße Elster
Einleit-stelle 3	56 39 NW	5 585.849,3	300.292,4	275/5 Görnitz	Q_{dr} 173,4 l/s	Weiße Elster

Die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind auf einen Zeitraum von 35 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme der Baumaßnahme, befristet. Spätestens zwei Jahre vor Fristablauf ist beim örtlich zuständigen Landratsamtes (untere Wasserbehörde) ein Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zu stellen.

3. Aktivierung Elsterschleife bei Ersatzmaßnahme E 4

Benutzung des Gewässers „Weiße Elster“ durch Ausleiten in die „ehemalige Elsterschleife“ nach § 8 Abs. 1 WHG

	TK 10	Hochwert	Rechtswert	Flurstück	Ausleit-menge	Gewässer
Ausleit-stelle	56 39 NW	5 586.084,7	300102,8	304, 311, 310, 274, 312 Görnitz	Max. 1/3 MQ	Weiße Elster

Um den ökologischen Zustand in der Weißen Elster zu erhalten, ist der Hauptteil der Wasserführung im Hauptgewässer der Weißen Elster zu belassen.

Erteilt wird die Erlaubnis für die Benutzung des Gewässers „Weiße Elster“ durch Ausleiten von Wasser mit dem Ziel nicht mehr als 1/3 MQ in Richtung Altarm zu leiten.

Die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind auf einen Zeitraum von 35 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme der Baumaßnahme, befristet. Spätestens zwei Jahre vor Fristablauf ist beim örtlich zuständigen Landratsamtes (untere Wasserbehörde) ein Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zu stellen.

Es ergehen folgende Auflagen:

3.1. Für die im Rahmen der Ersatzmaßnahme E4 geplante Furt ist die vorgelegte Planung nochmals entsprechend des Merkblattes für das „Anlegen von Furten und für den Weidebetrieb“ zu überarbeiten und der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

3.2. Mögliche bauzeitliche und betriebsbedingte Auswirkungen im Zuge der Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 4 sind im Rahmen des/eines Fachbeitrages WRRL zu behandeln, insbesondere die Auswirkungen der Ausleitung eines nicht unerheblichen Teils des Durchflusses der Weißen Elster. Für die ökologische Durchgängigkeit der Fische ist jedoch eine bestimmte Wassertiefe im Hauptgewässer der Weißen Elster notwendig. Daher ist eine hydraulische Berechnung der Wasserstände in der Weißen Elster im Planzustand mit Anbindung des Altarms vorzulegen.

3.3. Gemäß § 49 Abs. 1 WHG und § 41 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sind die Arbeiten der Unteren Wasserbehörde im LRA Vogtlandkreis mindestens einen Monat vor Beginn mit den zur Überwachung erforderlichen Unterlagen (erwartete Fördermenge, Fördertechnik, Dauer, Ableitung etc.) anzuzeigen.

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

VIII Kosten

1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planfeststellung umfasst den regelkonformen Ausbau der B 92 im Bereich des Knotenpunktes mit der K 7853.

Der Ausbauabschnitt auf der B 92 beginnt im Anschluss an die Ausbaumaßnahme „B 92 Erneuerung in Oelsnitz, Egerstraße“ und endet bei Bau-km 1+151 nach der Anbindung eines talseitigen Wirtschaftsweges.

Die vorhandene Fahrbahnbreite der B 92 beträgt ca. 6 bis 7 m. Ausreichende Bankette fehlen weitestgehend. Die Sichtverhältnisse sind teilweise stark eingeschränkt, ein Überholen in diesem Streckenabschnitt ist daher nicht möglich. Im Bauabschnitt befinden sich Wohngebäude mit direkt an die Bundesstraße anbindenden Grundstückszufahrten. Rad- und Gehwege sind nicht vorhanden.

Für die B 92 ist ein Regelquerschnitt mit zwei Fahrstreifen von jeweils 4,00 m und anschließendem Bankett von jeweils 1,50 m (RQ 11) geplant. Bestandteil der Ausbaumaßnahmen ist die grundlegende Erneuerung des Knotenpunktes mit der K 7853 und der Ausbau der Kreisstraße bis zum bestehenden Brückenbauwerk über die Weiße Elster (ca. 280 m Länge). Bei Bau-km 0+600 wird die K 7853 regelgerecht in die B 92 eingebunden. Im Zuge der B 92 wird aus Richtung Adorf kommend ein Linksabbiegestreifen eingerichtet. Des Weiteren werden im Bereich von Dreihöf Gehwege und beidseitig eine Bushaltestelle integriert.

Am Beginn der Baustrecke tangiert der geplante Radweg (Teilabschnitt des Elsterradweges) aus Richtung Oelsnitz kommend die B 92. Er verläuft auf einer Länge von ca. 570 m trassennah am westlichen Fahrbahnrand und schwenkt danach in die K 7853 ab. An der K 7853 wird kein separater Radweg angeordnet. Der Radverkehr verläuft hier weiter über die Kreisstraße.

Durch die vorhandene Topografie im betrachteten Abschnitt werden bei einem zweistreifigen Querschnitt (RQ 11) keine ausreichenden Streckenabschnitte mit Überholsichtweite erreicht. Aus diesem Grund wird in Fahrtrichtung Adorf ab der Einmündung der K 7853 ein Überholfahrstreifen eingeordnet. Im vorliegenden Streckenabschnitt kann dieser

durch die festgelegte Länge des Ausbauabschnittes noch nicht in voller Länge eingeordnet werden. Er wird jedoch in seiner möglichen Teillänge angelegt und die Verziehung entsprechend vorbereitet.

Im Bereich der Baustrecke grenzen zwischen Bau-km 0+450 und 0+600 beidseitig mehrere Wohngrundstücke an die B 92 an. Die Grundstücke östlich der B 92 werden dabei einzeln über Grundstückszufahrten erschlossen. Die Grundstücke westlich der B 92 werden im Bestand über die K 7853 erschlossen. Hier wird auf der Trasse der alten K 7853 eine Abfahrrampe als Sammelzufahrt neu hergestellt, die in einer Wendeanlage endet. Bestehende Wald- und Wirtschaftswegezufahrten werden wieder an die B 92 angebunden.

Mit dem Ausbau der B 92 und der K 7853 wird eine geordnete Abführung des Oberflächenwassers aus dem Straßenraum geplant. Wo es bautechnisch möglich ist, wird eine breitflächige Entwässerung über die Dammböschung angestrebt. Das Oberflächenwasser wird über Entwässerungsmulden und Straßenabläufe gesammelt und über Entwässerungskanäle der vorhandenen Vorflut zugeführt. An drei Einleitstellen wird das Straßenwasser, zum Teil über bestehende Gräben, in die Weißen Elster geleitet.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 3. September 2020 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, den Plan für das Vorhaben „B 92 Ausbau KP mit K 7853 Oelsnitz – Adorf“ festzustellen.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 21. Juni 2021 bis einschließlich 20. Juli 2021 in der Stadt Oelsnitz/Vogtland und der Stadt Schöneck/Vogtland zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Auslegung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtland vom 28. Mai 2021 und im Schönecker Anzeiger am 17. Juni 2021 bekanntgegeben.

Nichts ortsansässig Betroffene wurden über die Auslegung unmittelbar informiert.

Verschiedene Träger öffentlicher Belange, u.a. das als untere Verwaltungsbehörde für den Bereich der Baumaßnahme örtlich zuständige Landratsamt des Vogtlandkreises, erhielten durch die Planfeststellungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2021 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG am 13. Mai 2022 erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

Zum Sachverhalt wird ergänzend auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Bundesstraßen dürfen gemäß § 17 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Feststellung des Planes für das Vorhaben ist gemäß § 39 Abs. 9 S. 2 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen.

3 Verfahrensvorschriften

Das Anhörungsverfahren zur Ausgangsplanung wurde gemäß § 17 Abs. 1 FernStrG i.V.m. § 73 VwVfG ausgeführt.

II Erforderlichkeit der Planung

Eine hoheitliche Planung trägt vor dem Hintergrund des in Art. 14 GG geschützten Eigentums ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sondern ist als Grundlage für eine Enteignung bezogen auf die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig, d.h. sie muss objektiv erforderlich sein. Das ist allerdings nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall. Es reicht aus, wenn sie – so das Bundesverwaltungsgericht – „vernünftigerweise geboten“ sein.

Unter diesem Gesichtspunkt ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

Es ist der Ausbau des plangleichen Knotenpunktes B 92 / K 7853 sowie vorhandener Einmündungen zur verkehrssicheren und regelkonformen Anbindung des untergeordneten Straßennetzes vorgesehen. Der verkehrsgerechte Ausbau erfolgt unter weitestgehender Beibehaltung des vorhandenen Trassenkorridors sowie der Berücksichtigung eines ausreichenden Straßenquerschnittes.

Die B 92 hat Bedeutung für den überregionalen Grenzverkehr mit einem hohen Anteil Transit- und Schwerverkehr. Als Europastraße (E49) weist die B 92 im planfestgestellten Streckenabschnitt eine wichtige regionale/überregionale Verbindungs- sowie eine raumerschließende Funktion für Oelsnitz/Vogtl., Adorf/Vogtl., Markneukirchen, Klingenthal, Bad Elster und Bad Brambach über Oelsnitz/Vogtl. mit dem Oberzentrum Plauen auf. Zudem dient sie als Zubringer der Verkehrsströme zur A 72 (AS Plauen-Süd) und in Verbindung mit der Staatsstraße S 309 zur A 93/A 9.

Als vordringliches, verkehrsplanerisches Ziel gilt es, die vorhandene Straßeninfrastruktur in einem funktionstüchtigen und standardgerechten Netz auszubauen. Die Verkehrszusammensetzung ist werktags geprägt durch Berufs-, Wirtschafts- und Pendlerverkehr. Einen Teil des Wirtschaftsverkehrs stellt der Güterverkehr in Richtung Tschechische Republik über den Grenzübergang Schönberg. An den Wochenenden dominiert der Ausflugsverkehr in das böhmische Bäderdreieck sowie in die sächsischen Staatsbäder Bad Elster, Sohl und Bad Brambach.

Der verkehrsplanerische Bedarf für den Ausbau der B 92 ist mit der schmalen und kurvenreichen Streckenführung zu begründen.

Die vorhandene Fahrbahnbreite der B 92 beträgt ca. 6 bis 7 m. Es fehlen weitestgehend ausreichende Bankette. Die vorhandenen Trassierungselemente liegen zum Teil nicht im Bereich der für die Entwurfsklasse vorgegebenen Werte. Die Sichtverhältnisse sind teilweise stark eingeschränkt, ein Überholen in diesem Streckenabschnitt ist nicht möglich.

Gemäß der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, August 2012) wird die B 92 als Landstraße der Straßenkategorie LS II der Entwurfsklasse EKL 2 zugeordnet aufgrund der Verkehrsmengen und Struktur des Umfeldes wird die Straße jedoch in die EKL 3 abgestuft.

Die Kreisstraße K 7853 verläuft zwischen der B 92 und der S 307 und dient der Erschließung der Gemeinden Unter- und Oberhermsgrün. Aufgrund des unzureichenden Straßenquerschnittes ist die Verkehrsqualität sehr eingeschränkt.

III Variantenprüfung

Ziel des Vorhabens ist ein möglichst bestandsnaher Ausbau der B 92 und eine neue Anbindung der K 7853. Für den Bereich der B 92 wurden Varianten zur technischen Umsetzung geprüft.

1. B 92 Variante 1

Die Variante 1 stellt die Nullvariante der betrachteten Varianten dar. Die Nullvariante greift die Elemente der Bestandsachse auf. Diese Variante bildet die Bestandsachse ab. Die Trassierungselemente wurden anhand der vorhandenen Trassierung gewählt. Sie entsprechen nicht den Anforderungen der RAL an eine Linienführung der EKL 3. Diese Variante ermöglicht die Abbildung der Defizite, die im Istzustand vorliegen.

2. B 92 Variante 2

Für diese Variante wurde die vorhandene Achse aufgegriffen und hinsichtlich der Trassierungsparameter optimiert. Es wurde vorwiegend auf Elemente zurückgegriffen, die dem für die EKL 3 empfohlenen Radienbereich entsprechen (maximaler Radienparameter 600 m). Das Verhältnis aller aufeinanderfolgenden Radien liegt im guten Bereich.

Zur Einpassung der Strecke in das Gelände werden hangseitig Felsböschungen teilweise mit Böschungssicherung und talseitig teilweise mit Kunststoffbewerte-Erde-Systeme hergestellt. Diese ermöglichen die Ausführung steilerer Böschungen (1:1) als die Regelböschung mit einer Neigung von 1:1,5 und die Minimierung der Eingriffe in Natur und Umwelt bei geringeren Kosten.

In Teilabschnitten werden Stützwände zur Abfangung des Geländes angeordnet. Doch zum einen im Bereich der Bebauung hinter dem östlich geführten Gehweg zu den Grundstücken mit Wohnbebauung erforderlich. Außerdem wird eine Stützwand westlich zwischen der Anbindung der Wohnbebauungen über einen Restabschnitt der K 7853 und der B 92 zur Abfangung des Höhenunterschiedes erforderlich.

3. Variantenvergleich

Das beide Varianten am Bestand orientiert sind, gibt es hinsichtlich der verkehrlichen Beurteilung und den notwendigen Eingriffen in landwirtschaftliche Flächen keine Unterschiede. Die sicherheitstechnische Beurteilung präferiert Variante 2, weil die RAL Parameter für die EKL 3 eingehalten werden und damit die Anforderungen eines normgerechten Ausbaues eingehalten werden.

Für die Umweltverträglichkeit war zu berücksichtigen, dass bei der Variante 1, lediglich die Trassierungsparameter der Bestandsachse aufgegriffen und die Fahrbahnbreite angepasst wird. Da bei dieser Variante nur die Bankette und Böschungen im Anschlussbereich angepasst werden, fallen auch die Auswirkungen auf Natur und Umwelt am geringsten aus. Bei der Variante 2 erfolgt der Ausbau der Trasse ebenfalls Bestandsnah, jedoch wird eine RAL – gerechte Trasse ausgebildet und insbesondere die Parameter der RAL für die Trassierung im Höhenplan umgesetzt, was zu Ab- und Auftrag führt somit entstehen bei beiden Varianten Eingriffe in Natur und Umwelt.

Bei Variante 2 werden die entstehenden Einschnitte und Talanschnitte teilweise mit Böschungen ausgeführt, in Bereichen, in denen Böschungen mit einer Neigung von 1:1,5 talseitig zu große Eingriffe darstellen sowie hangseitig werden in Bereichen mit größeren Eingriffen steilere Böschungen mit einer Neigung von bis zu 1:1 ausgeführt. Dabei werden hangseitig Felsböschungen vorgesehen, die bei einer Neigung von 1:1 mit einer Böschungssicherung versehen werden, talseitig wird ein Kunststoffbewerte Erde System hergestellt.

Grundsätzlich grenzt FFH Gebiet Nr. 300 Elstertal oberhalb Plauen talseitig an die B 92. Dies wurde bei der Trassierung der Maßnahmen berücksichtigt. Bei allen Varianten wurden die Eingriffe soweit möglich vermieden.

Gegen Variante 1 spricht, dass sie nicht den Anforderungen der RAL entspricht. Die Herstellung dieser Variante erfordert aus technologischen Gründen (vorhandene Fahrbahnbreite im Vergleich zu erforderlichen Fahrbahnbreiten für die Baustelleneinrichtung mit halbseitiger Sperrung eine Vollsperrung der B 92, die durch die Verkehrsbehörde nicht genehmigt wird. Der regelgerechte Fahrbahnausbau mit halbseitiger Sperrung würde auch bei dieser Variante höhere Eingriffe in die Seitenbereiche und Baubehelfe erfordern. Dies wirken sich kostenmäßig so aus, dass die Nachteile, die man bei Wahl der Variante

1 gegenüber einem RAL gerechten Ausbau in Kauf nehmen müsste (geringere Sichtweiten insbesondere im Höhenplan) durch die höheren, mit der Variante 3 vergleichbaren Kosten nicht mehr gerechtfertigt werden können.

Für die Variante 2 spricht, dass sie insgesamt auf die Bestandsachse abgestimmt ist und trotzdem die Anforderungen der RAL, teilweise durch Ausnutzung zulässiger Parameterunterschreitung erfüllt. Zur Abfangung der seitlichen Höhensprünge, die insbesondere durch die regelgerechte Verbreiterung der Fahrbahn entsteht, werden Felsböschungen (teilweise in Form von Steilböschung und Sicherung ausgeführt, die sich nach wenigen Vegetationsperioden in das Landschaftsbild einfügen werden). Es wird eine Linienführung erreicht, die nahezu bestandsnah verläuft und gleichzeitig in allen Bereichen ausreichende Haltesichtweiten aufweist.

Nach alledem ist die Variante 2 die günstigere Variante, die sich in der Panfeststellung durchgesetzt hat.

Variantenbeschreibung K 7853

1. K 7853 Grundvariante

Für die Grundvariante des Knotenpunktes wird am Beginn der Baustrecke der Kreisstraße die Achse des Brückenbauwerkes aufgenommen. Aufgrund des Höhenunterschiedes zwischen Kreisstraße und Bundesstraße wird die Fahrbahn, mit einer Radienfolge (R1 = 80 m, A = 50 m, R2 = 50 m) in nördliche Richtung verschwenkt und bei Bau-km 0+600,49 an die B 92 angebunden. Die Gradiente weißt dabei eine Höchstlängsneigung von 7 % auf.

Im Rahmen der Planungen war zu untersuchen, ob es eine Möglichkeit gibt, die Baumfällungen, die bei der Grundvariante erforderlichen Baumfällungen zu verhindern. In diesem Zuge wurden zur Grundvariante 3 Untervarianten untersucht, die Nachfolgend dargestellt werden.

2. K 7853 Variante 1

Bei dieser Variante wurde für die Achse der bisherigen Trasse der K 7853 eine alternative Gradiente untersucht.

Zwangspunkte für den Ausbau der K 7853 ergeben sich aus dem Anschluss an die B 92 und an das Brückenbauwerk der Weißen Elster. Der Ausbau des Anschlusses an die B 92 erfolgt regelgerecht gemäß RAL im Lage- und Höhenplan. Dabei ist auch die Lage des Anschlusses an die B 92 an Zwangspunkte gebunden, die sich aus der Lage der Bebauung und der Notwendigkeit der Erschließung der Bebauung westlich der B 92 über die alte K 7853 ergeben.

Der Höhenunterschied zwischen der Anbindung an die B 92 und dem Brückenbauwerk beträgt ca. 7,40 m.

Für die Gradiente der Grundvariante wurde eine Längsneigung von 7 % gewählt. Damit liegt der Startpunkt der wesentlichen Abweichung von der Bestandsgradiente ca. bei Bau-km 0+037. Ab diesem Punkt steigt die Gradiente an. Im Knotenpunktbereich wurden die Längs-neigungen auf die Regelungen der RAL abgestellt. Die Neigungen sind Abhängig von der Querneigung der B 92.

Die Gradiente wurde im folgenden Schritt so angepasst, dass die Steigung auf 8 % erhöht wurde. Dies ist der Grenzwert nach RAL. Aufgrund der erforderlichen Ausrundung der

Gradiente mit einem Wannenhalbmesser von 2000 m liegt bei der Variante mit 8 % Längsneigung ebenfalls bei Bau-km 0+037. Eine Verkürzung des Eingriffs in die K 7853 und damit die Erhaltung von Straßenbegleitenden Bäumen ist durch die Wahl dieser Variante nicht möglich. Sie wird somit verworfen.

3. K 7853 Variante 2

Bei dieser Variante wird die Linienführung der Grundvariante der K 7853 übernommen. Der rechte Fahrstreifen der K 7853 (aus Richtung Brückenbauwerk kommend) wird komplett eingeengt. Der linke Fahrstreifen wird um 50 cm aufgeweitet. Die Fahrbahnverbreiterung überschneidet sich mit der Kurveninnenrandverbreiterung der Kurve bei Bau-km 0+78,139. Im Abschnitt zwischen Bau-km 0+000 und ca. 0+080 ergibt sich eine Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen.

Die Vorrangregelung erfolgt durch die entsprechende Beschilderung gem. StVO. Die Böschung wird mit einer Neigung von 1:1,5 ausgebildet.

Der rechte Fahrbahnrand wird im Vergleich zur Bestandsachse um ca. 30 cm eingerückt.

Die Baumreihe rechts der K 7853 liegt wie im Bestand im Bankettbereich bzw. Übergang Bankett Böschung.

4. K 7853 Variante 3

Die Fahrbahn wird direkt nach der Brücke über die Weiße Elster mit einem größeren als dem bisherigen Radius verschwenkt (neu Radius 170 m – alt Radius 80 m). Damit rückt die Achse früher von der Bestandsachse ab als die Grundvariante. Bereits der erste Baum nach der Brücke rechts, würde außerhalb der Fahrbahn im Bankettbereich stehen.

5. Variantenvergleich

Das Hauptaugenmerk der für die K 7853 untersuchten Varianten lag auf der Minimierung der Eingriffe in die Baumreihe parallel zur K 7853.

Bei Variante 1 ergibt sich eine im Vergleich zur Grundvariante größere, immer noch regelkonformen Längsneigung von 8 %, damit die gleiche Rampenlänge im Vergleich zur Grundvariante. Die Baumfällungen können durch Wahl dieser Variante nicht vermieden werden.

Bei der Variante 2 für die K 7853 wird von einer Einengung der Fahrbahn ausgegangen mit dem Ziel vorhandene Bäume zu erhalten. Die Kosten dieser Variante liegen aufgrund der Einengung der Fahrbahn auf einem Teilabschnitt der Strecke unter denen der Grundvariante. Die Einengung stellt sowohl in Hinblick auf den Baumschutz, als auch in Hinblick auf den Verkehr eine negative Beeinträchtigung dar. Die Engstelle erfordert von den Verkehrsteilnehmern eine Abstimmung (Ausweichen/Anhalten). Dies wird auch weiterhin, wie im Bestand, teilweise über die Bankettbereiche erfolgen. Der Abstand der Bäume zum Fahrbahnrand ist zwar ca. 30 cm größer als im Bestand, allerdings stehen die Bäume so immer noch im Bankettbereich bzw. im Übergang von Bankett zur Böschung. Da durch den sehr engen Fahrbahnabschnitt ohne Regelbreite das Ausweichen auf die Bankette nicht ausgeschlossen ist, wird es, wie auch im Bestand, weiterhin Anfahrschäden im unteren Stammbereich geben.

Es ist nicht möglich, die Bäume und Fahrzeuginsassen z.B. durch ein Fahrzeugrückhaltesystem gegen das Anfahren der Bäume zu schützen, da es aufgrund der beengten Verhältnisse kein geeignetes System gibt. Teilweise für diesen Fall eingesetzte Systeme

können aufgrund des zu geringen Abstandes Fahrbahnrand – Fahrzeugrückhaltesystem – Baum oder zu geringer Baulängen die Anprallenergie nicht entsprechend übertragen.

Die Variante 3 ist in Summe 2,75 m kürzer als die Grundvariante. Da ansonsten die gleichen Planungsparameter zugrunde liegen, ist für die Grundvariante und die Variante 3 von nahezu gleichen Kosten auszugehen. Auch bei dieser Variante können nicht alle Bäume erhalten werden. Neben dem Grunderwerb ist damit der Eingriff in das FFH - Gebiet größer als in der Grundvariante, da hier nahezu vollständig von der Alttrasse abgewichen wird.

Die Variante liegt sehr nah am Lebensraumtyp 6510 Flachland-Mähwiese Entwicklungsfläche, was problematisch für die Genehmigungsfähigkeit sein wird (ggf. Beeinträchtigung während der Bauzeit).

Für die Variante 2 spricht, dass sie insgesamt auf die Bestandsachse abgestimmt ist und trotzdem die Anforderungen der RAL, teilweise durch Ausnutzung zulässiger Parameterunterschreitung erfüllt. Zur Abfangung der seitlichen Höhensprünge, die insbesondere durch die regelgerechte Verbreiterung der Fahrbahn entsteht, werden Felsböschungen (teilweise in Form von Steilböschung und Sicherung ausgeführt, die sich nach wenigen Vegetationsperioden in das Landschaftsbild einfügen werden). Es wird eine Linienführung erreicht, die nahezu bestandsnah verläuft und gleichzeitig in allen Bereichen ausreichende Haltesichtweiten aufweist.

Einzig die Variante 1 ist mit geringeren Auswirkungen verbunden, was aber mit starken Abweichungen von den Kriterien der RAL verbunden wäre, weshalb diese nicht vorzugswürdig war.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Zuständigkeit/Verfahren

Die Maßnahme bedurfte einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, da das Bauvorhaben lt. Anlage 1, Nr. 14.6 UVPG zum Fall ‘Bau einer sonstigen Bundesstraße‘ gehört. Diese Vorhaben sind in Spalte 2 der Anlage 1 mit “A“ gekennzeichnet und unterliegen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Gemäß § 3 Abs. 1 SächsUVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 2c SächsUVPG sind Bauvorhaben, bei denen neue, ausgebaute oder verlegte Straßen, die durch einen nach § 17 SächsNatSchG ausgewiesenen Nationalpark, ein nach § 16 SächsNatSchG ausgewiesenes Naturschutzgebiet oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG oder durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berühren, zwingend UVP-pflichtig, ohne dass es einer Vorprüfung bedarf.

Das Bauvorhaben verläuft im gesamten Streckenverlauf randlich das FFH-Gebiet DE 5538-301 ‘Elstertal oberhalb Plauen‘ sowie liegt es von Bau-km 0+350 bis 0+400 randlich im LRT 6510 Flachland-Mähwiese. Es besteht eine unbedingte UVP-Pflicht ohne das die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchgeführt wurde.

2 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II und C I 1 in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden und Umweltverbände wurden in die Entscheidung eingearbeitet und entsprechend berücksichtigt.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 des Gesetzes BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

3 Zusammenfassende Darstellung

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG sind die Äußerungen

- der Privateinwender.

Äußerungen von Naturschutzverbänden sind in diesem Verfahren nicht eingegangen.

Behördliche Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG sind die Stellungnahme

- des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 13. August 2021 (Az. 621.1300-221),
- der Stadtverwaltung Oelsnitz, vom 19. August 2021 (Az.: 70.291.20201),
- des Landesamtes für Archäologie Sachsen vom 14. Juni 2021 (Az. 2-7051/58/386-2021/16525)),
- des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 11. August 2021 (Az. 21-4045/244(9).

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

3.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG

3.1.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestehender Zustand

Die Nutzungsstruktur des Plangebietes wird überwiegend bestimmt vom Wechsel zwischen landwirtschaftlichen Nutz- und Waldflächen.

Es gibt im zentralen Untersuchungsraum beiderseits der B 92 Bereiche mit Wohnfunktion. Dabei handelt es sich um die ländliche Siedlung Dreihöf, die am Kreuzungspunkt der B 92 mit der K 7853 entstanden ist.

Am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes gibt es in der Ortslage Unterhermsgrün weitere Bereiche mit Wohnfunktionen. Auch hierbei betrifft dies vor allem ländliche Siedlungsbereiche / dörfliche Mischgebiete mit stärkerer Durchgrünung.

Entlang des Elstertales verläuft der ausgewiesene Elsterradweg als Radfernweg z.T. auf bestehenden kommunalen Straßen, z.T. auf einer separaten Fahrspur entlang der B 92. Die separate Einrichtung einer Radwegspur erfolgte bisher noch nicht durchgängig. Darüber hinaus verläuft am Rande des Elstertales ein Gebietswanderweg.

Bewertung Auswirkungen

Das betrachtete Vorhaben, der Ausbau der B 92 mit Knotenpunkt K 7853, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit verbunden.

Der Ausbau der B 92 wird hingegen eine Verbesserung der Infrastruktur insbesondere im Zusammenhang mit der touristischen Erschließung der Kurorte Bad Brambach und Bad Elster sowie der Tschechischen Republik einhergehen. Auch für Gewerbestandorte ist die Strecke für die Anlieferung und den Abtransport von Waren eine wichtige Verbindung. Es gibt keine wesentlichen Alternativstrecken zur B 92 im vorliegenden Streckenabschnitt. Ein Wegfall der Strecke würde unverhältnismäßig lange Umwege erfordern, die sich auf Wirtschaft und Tourismus im anschließenden Raum von Adorf bis zur Landesgrenze dauerhaft negativ auswirken würden. Darüber hinaus bewirkt der Ausbau eine erhöhte verkehrstechnische Sicherheit (u.a. Überholsichtweiten und Trennung von langsamen und schnellen Verkehr).

Durch den Ausbau der B 92 mit Knotenpunkt K 7853 sind keine dauerhaften Überschreitungen der verkehrsbedingten Schadstoffe Benzol C6H6, Stickstoffdioxid NO2, Feinstaub PM2,5 und PM10 unter Zugrundelegung der gesetzlich normierten Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV zu erwarten (WTU 2018).

Im Rahmen schalltechnischer Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, dass an den schutzwürdigen Gebäuden und Außenwohnbereichen die maßgeblichen Beurteilungspegel nicht überschritten wurden.

3.1.2 Auswirkungen auf Tiere

Bestehender Zustand

Säugetiere:

Das Auftreten von Schwarzwild, Rehwild und Fuchs ist aufgrund der vorhandenen Wald- und Offenlandstrukturen sehr wahrscheinlich. Der Fischotter wurde 2017 an den Bahngleisen bei Unterhermsgrün nachgewiesen, ferner gibt es Nachweise an der Brücke der B 92 über den Görnitzbach nördlich des Untersuchungsgebietes sowie in Unterhermsgrün an der Brücke der K 7853 über die Weiße Elster.

Die Mopsfledermaus hat außerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Wochenstuben, Zwischen- und Winterquartiere. Daher ist davon auszugehen, dass sie das Elstertal als Querungskorridor von Sommer- zu Winterquartieren nutzt.

Das Große Mausohr wurde im Mündungsbereich Tetterweinbach / Weiße Elster nachgewiesen. Auch für diese Art kann eine potenzielle Flugroute entlang der Elsteraue angenommen werden.

Insgesamt konnten zehn Fledermausarten nachgewiesen werden. Als häufigste Art wurden dabei Zwergfledermäuse belegt. Ebenfalls häufig wurden Wasser- und Bartfledermausarten nachgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Quartiere nachgewiesen bzw. belegt werden.

Vögel:

Insgesamt konnten Nachweise von 94 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung erbracht werden, davon 64 Arten als Brutvogelarten.

Mit ca. 23 Brutpaaren auf 10 ha weist das Untersuchungsgebiet eine mäßig hohe Brutpaardichte auf. Als wesentliche Lebensräume fungieren dabei die Talaue der Weiße Elster, die Waldbereiche des Görnitzholzes und die Siedlungsbereiche von Dreihöf und Unterhermsgrün. Hingegen weisen Acker- und Grünlandbereiche nur geringe Brutpaardichten auf.

Als wertgebende Arten mit Brutnachweisen im Plangebiet sind der Grünspecht mit einem Brutpaar im Siedlungsbereich von Unterhermsgrün, der Neuntöter mit einem Brutpaar nördlich von Dreihöf sowie die Wasseramsel mit aktuell zwei Brutpaaren anzuführen.

Als Nahrungsgast / Brutvogel der Umgebung sind unter anderem die wertgebenden Arten Schwarzstorch, Rotmilan, Habicht, Wachtel, Grauspecht, Raufußkauz, Waldkauz, Sperber und Sperlingskauz im Gebiet anzutreffen.

Eisvogel, Gebirgsstelze und Wasseramsel konnten im Untersuchungsraum regelmäßig an der Weißen Elster beobachtet werden. Auf Höhe von Unterhermsgrün bestand bei Beobachtungen im Rahmen des Managementplans zum FFH-Gebiet DE 5538-301 „Elstertal oberhalb Plauen“ Brutverdacht für den Eisvogel.

Amphibien/ Reptilien:

Das Vorkommen von Amphibien beschränkt sich auf einen Nachweis des Grasfrosches außerhalb des Untersuchungsraumes. Aufgrund allgemeiner Verbreitung kann auch die Erdkröte für das Elstertal angenommen werden.

Angaben über ausgeprägte Amphibienwanderbewegungen liegen nicht vor.

Fische:

Für das Untersuchungsgebiet liegen Nachweise über sechs Fisch- bzw. Rundmäulerarten vor. Dies betrifft zahlreiche Nachweise in der Weißen Elster die Bachforelle, Westgroppe und Bachneunauge. Auch für die Nebenbäche gibt es ebenso zahlreiche Nachweise. Äsche, Elritze und Schmerle sind vorhanden, gehören aber zum Arteninventar mit Gefährdungsgrad im betrachteten Gewässerabschnitt.

Schmetterlinge:

Im Untersuchungsraum befindet sich in der Elsteraue südlich von Unterhermsgrün ein ausgewiesenes Habitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Auf der 1,19 ha großen Fläche (Flachland-Mähwiese) mit defizitärer Struktur und gebietstypischem Pflanzenarteninventar wurden zwei Exemplare nachgewiesen (Bestandteil der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie).

Im Vorhabenbereich existieren durch die betriebs- und anlagebedingten Wirkungen der Bestandsstraße der B 92 und der K 7853 erhebliche Vorbelastungen. Diese bestehen zum einen in der Emission von Lärm- und Schadstoffen und zum anderen in der visuellen Störung von Tieren sowie in der Zerschneidung von Habitaten und Funktionsbeziehungen.

Bewertung Auswirkungen

Die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Biotope liegen unmittelbar im Straßenrandbereich der B 92.

Neben der Biotopfunktion haben diese Flächen auch eine Habitatfunktion. Der Verlust von faunistischen Lebensräumen wird aufgrund der bestehenden starken Vorbelastung der B 92, der Berücksichtigung der bestehenden Bundesstraße bei der Ausprägung von faunistischen Lebensräumen und der bestandsnahen Eingriffe (im Vorbelastungsbereich) als nicht erheblich eingestuft.

3.1.3 Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bestehender Zustand

Die Weiße Elster weist im Untersuchungsgebiet ihren ursprünglichen Verlauf mit einem gut entwickelten Ufersaum überwiegend aus Schwarzerle (Alnus glutinosa) und Bruchweide (Salix fragilis) auf. Es gibt eine enge Vernetzung mit Erlen-Eschen-Auwald. Die Weiße Elster ist auf der gesamten Länge ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Innerhalb der Elsteraue gibt es mehrere von einem schmalen Hochstaudensaum bestandene Gräben. Der Grünlandanteil im Untersuchungsgebiet nimmt einen relativ hohen Anteil ein. Der komplette Auenbereich der Weißen Elster wird als Dauergrünland mit z. T. feuchter Ausprägung intensiv genutzt. Es finden sich hier sowohl ertragsdominierte Grünlandabschnitte als auch Flächen mit typischen Feuchteanzeigern und höheren Anteilen krautiger Pflanzen.

Ruderalfluren lassen sich im Untersuchungsgebiet kleinflächig entlang der Böschungen der B 92 und an Wirtschaftswegen finden. Hier sind es meistens Hangbereiche, die aus der Nutzung herausfallen sind und zum Teil stärker verbuschen.

Entlang der westlichen Seite der B 92 gibt es eine abschnittsweise stark lückenhafte Baumreihe. Verwendung als Straßenbäume fanden hier überwiegend Stieleiche, seltener Bergahorn und Gemeine Esche. Derzeit existieren nur noch wenige Straßenbäume im Ausbauabschnitt der B 92.

Ausgeprägte Baumbestände weist die Anbindung von Unterhermsgrün durch die K 7853 auf, wo Eschen und Stieleichen mit Stammumfängen bis 340 cm stehen.

Feldgehölze bestehen zwischen Dreihöf und Görnitz als größere Laubgehölzbiotope entlang der B 92 bzw. auf Kuppen in der Ackerlandschaft.

Das Untersuchungsgebiet wird zu über 20% von Waldflächen eingenommen, wovon ein Teil das Waldgebiet Görnitzholz darstellt, welches großflächig zwischen Görnitz und Unterhermsgrün liegt. Ausläufer des Görnitzholzes reichen entlang des östlichen Elstertales bis südlich Dreihöf. Es handelt sich hierbei um einen reinen Wirtschaftswald

Nur ein geringer Teil des Untersuchungsgebietes wird von Ackerflächen eingenommen (Hochfläche zwischen Dreihöf und Görnitz). Neben Grünfutter und Mais wird auf den Ackerflächen v.a. Getreide angebaut. Saatgraslandbereiche werden zum Teil in die ackerbaulichen Fruchtfolgen eingeordnet.

Bewertung Auswirkungen

Die direkte Veränderung der Standortbedingungen (Versiegelung, Überformung und Funktionsverlust durch Anlage von Banketten, Mulden, etc.) hat eine Veränderung der Lebensbedingungen der hier lebenden Arten zur Folge.

Das Gelände im näheren Bereich der Trasse wird hauptsächlich land- und forstwirtschaftlich genutzt. Dementsprechend sind überwiegend Grünlandflächen und Waldbereiche vom Eingriff betroffen, in geringerem Umfang auch Ackerflächen. Zu einem großen Anteil erfolgt der Ausbau der B 92 auf der bestehenden Bundesstraße ohne Nutzungsänderung.

Anlagebedingt erfolgt zwischen Bau-km 0+350 und 0+400 ein randlicher Eingriff in einen Lebensraumtyp 6510 des FFH-Gebiets DE 5538-301 „Elstertal oberhalb Plauen“. Es erfolgen keine Eingriffe in besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG.

Aufgrund von Vorbelastung, relativ geringer Eignung als Lebensraum und starker anthropogener Beeinflussung werden verkehrsbegleitende Abstandsflächen (Ruderalböschungen) und Ackerflächen nicht als kompensationspflichtig eingestuft.

Als wertvolle Biotopstrukturen werden v.a. Waldbiotope, Gehölzbestände / Hecken sowie Grünlandflächen und Ruderalfluren in Anspruch genommen. Diese Biotopverluste sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren.

Der Baumverlust betrifft v.a. Straßenbäume entlang der B 92 und der K 7853. Entlang der B 92 existieren noch einzelne Reste einer ehemals geschlossenen Laubbaumbepflanzung (Bergahorn, Esche und Stieleiche).

Am Bauanfang und zwischen Bau-km 0+350 und 0+420 gibt es Einzelbäume in den Böschungen bzw. am Böschungsfuß, die durch Sukzession entstanden und belassen wurden. Diese Gehölze wurden als Einzelbäume aufgenommen und ihr Verlust bilanziert.

Auf dem Abschnitt der K 7853 in der Elsteraue existieren alte Straßenbäume. Es handelt sich dabei v.a. um Eschen mit Stammumfängen bis 340 cm. Die Starkbaumbestände weisen zunehmend Lücken durch Abgang und Überalterung auf. Ein Erhalt dieser in der Straßenböschung der K 7853 stehenden Bäume wäre bei dem geplanten grundhaften Ausbau nur mit einem sehr hohen Aufwand bei einem Abrücken der neuen K 7853 möglich. Gleichzeitig besteht ein hohes Risiko bei nur noch eingeschränkter Reststandzeit der Bäume. Erst Anfang 2018 wurden mehrere Eschen aufgrund bestehender Schäden gefällt.

Zukunftsträchtig ist, die Bäume durch Neupflanzungen zu kompensieren. Die Baumverluste sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1, Tabelle 16: Verlust an Straßen- und Einzelbäumen) dargestellt.

3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche

Bestehender Zustand

In der Talaue der Weißen Elster sind über groben Kiesablagerungen sandige Auenlehmdeckschichten meist geringerer Mächtigkeit anzutreffen. Die restlichen Böden des Plangebietes sind reine Verwitterungsböden und haben eine enge Beziehung zu der Gesteinsart, aus der sie entstanden sind.

So liefern die im Planungsgebiet anstehenden Tonschiefer schluffreiche Böden, auf denen in Hanglage saure Braunerden hervorgehen. Bei geringerer Neigung vernässen diese Böden leicht (infolge ihrer Feinkörnigkeit und Dichtlagerung) und gehen in Braunstaugleye und Staugleye über.

Die großflächigen Acker- und Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet (Braunerdestandorte) weisen überwiegend eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf. Eine hohe Bodenfruchtbarkeit ist auf den Hortisol- und Kolluvisolböden anzutreffen. Hier erfolgte eine Anreicherung durch Löss infolge von Erosionstätigkeit. Auch sind die siedlungsnahen Böden aufgrund ihrer historischen Bewirtschaftung besser entwickelt und fruchtbarer.

An den steilen Talrändern (i.d.R. Waldflächen) ist nur eine sehr geringe Bodenfruchtbarkeit anzutreffen.

In der Elsteraue hingegen besteht eine sehr hohe Bodenfruchtbarkeit, die aber mit einem hohen Grundwasserstand und einer eingeschränkten Bewirtschaftbarkeit einhergehen.

Relevante Vorbelastungen für das Schutzgut Boden gibt es infolge von Flächenversiegelung und Flächenüberformung sowie durch Schadstoffeinträge.

Bewertung Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen wird Boden zusätzlich versiegelt. Auf diesen Flächen gehen die Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt vollständig verloren (sehr hohe Wirkintensität).

Durch sie werden dauerhafte Funktionsbeeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Standortfaktoren durch Bodenverlagerung und Überformung im Bereich der Böschungsflächen verursacht.

Durch den Ausbau der B 92 im Bereich des Knotens mit der K 7853 werden sich zwei den Tausalzeinsatz beeinflussende Ausgangsfaktoren verändern. Zum einen erhöht sich die im Winter freizuhaltende Straßenverkehrsfläche der B 92 (Trassenverbreiterung

durch abschnittsweisen dritten Fahrstreifen). Zum anderen kommt es durch den Ausbau zur Verbesserung der Gradiente und Straßenführung (v.a. im Kreuzungsbereich der B 92 / K 7853).

Bezüglich der Chloridbeeinträchtigung des Bodens wird insgesamt nicht von einer erheblichen Verschlechterung des derzeitigen Zustandes durch den Ausbau der B 92 im Bereich des Knotens mit der K 7853 ausgegangen

Bei verbindlicher Berücksichtigung der ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen und der Umsetzung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kompensiert und als nicht erheblich angesehen werden.

3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet entwässert komplett in die Weiße Elster. Sein ökologisches Potenzial wird mit „mäßig“ bewertet und sein chemischer Zustand mit „nicht gut“. Der natürliche Flussverlauf ist erhalten geblieben und es gibt zahlreiche Prall- und Gleitufer. Der Fluss hat hier ein hohes Selbstreinigungsvermögen. Entlang der Weißen Elster zieht sich ein Gehölzsaum aus Weiden, Schwarzerlen und Eschen. Die weitestgehend natürliche Gewässermorphologie und die konstant niedrigen Belastungsverhältnisse spiegeln sich direkt in der Artenvielfalt wider.

Die natürliche Aue der Weißen Elster besitzt eine sehr hohe ökologische Bedeutung, da der Gewässerverlauf und die Auenbereiche mit ihrem hohen Grundwasserstand, Feuchtgrünland und Sumpfbereichen eine funktionale Einheit bilden. Entlang der Elsteraue existieren mehrere Gräben, die teilweise wasserführend sind und mit der Weißen Elster als Vorfluter in Verbindung stehen.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Oberlauf der Weißen Elster“, welcher sich sowohl chemisch als auch mengenmäßig in einem guten Zustand befindet.

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Bereiche mit einer sehr hohen bzw. hohen potenziellen Bedeutung für das Grundwasser. Die Grundwasserhöffigkeit der Elsteraue weist eine mittlere Bedeutung auf. Die Elsteraue besitzt in den quartären Sedimenten (Sande, Schotter, Schluffe) keine einheitliche Struktur. In breiten Talabschnitten mit großer Sedimentmächtigkeit kann die Grundwasserführung von örtlicher Bedeutung sein.

Als Vorbelastungen für das Grundwasser sind landwirtschaftliche Einträge (v.a. Nitrat) sowie die Verringerung der Grundwasserneubildung und des natürlichen Retentionsvermögens durch zunehmende Versiegelung vorhanden. Für das Plangebiet ist die Vorbelastung für das Grundwasser aufgrund der geringen Flächenversiegelung und der größeren Waldflächen als gering einzustufen.

Als Vorbelastungen der Weißen Elster sind anthropogene Beeinträchtigungen der Wasserqualität und der Gewässerstruktur. Kommunale Abwässer spielen im Plangebiet eine untergeordnete Rolle. Außerdem besteht durch die Bundesstraße B 92 eine Beeinträchtigung durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge (Eintrag von Tausalz, Reifenabrieb etc.).

Bewertung Auswirkungen

Baubedingte Eingriffe in das Gewässer der Weißen Elster werden durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen gemindert.

Bei Berücksichtigung aller getroffenen Festlegungen und der geplanten Maßnahme verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser.

3.1.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Klimabezirk des Deutschen Mittelgebirgsklimas. Es handelt sich um ein Binnenklima, welches eine deutliche Kontinentalität aufweist. Die vorherrschende, großräumige Windrichtung ist Südwest. Bedingt durch die Leitwirkung des Elstertales und der Seitentäler sowie der umgebenden Gebirge wird diese Richtung lokal modifiziert. In der kalten Jahreszeit kommt es zeitweise zu Kaltluftausflüssen aus dem Böhmischen Becken.

Bewertung Auswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion sind aufgrund des Ausbaus von bestehenden Verkehrswegen mit gleichbleibender Verkehrsbelegung nicht zu erwarten.

Der Verlust von trassennahen Waldflächen (Flächen mit eingeschränkter klimarelevanter Funktion) wird bereits über Erstaufforstungen im Rahmen der Kompensation von Waldflächen (Biotopfunktion / Habitatfunktion) ausreichend berücksichtigt.

3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet gehört naturräumlich zum Oberen Vogtland. Das Görnitzbachtal, unmittelbar nördlich des Plangebietes, bildet die Grenze zum Mittelvogtländischen Kuppenland.

Das Elstertal mit seinem nach Norden ausgerichteten Verlauf ist das die Landschaft dominierende Element im Planungsraum. Die Weiße Elster besitzt eine 150 m bis 350 m breite Aue. Der Untersuchungsraum ist stark land- und forstwirtschaftlich geprägt. Die Elsteraue sowie die stärker geneigten Hangbereiche sind traditionelle Dauergrünlandstandorte. Lediglich die ebene Hochfläche zwischen Dreihöf und Görnitz wird ackerbaulich bewirtschaftet. Die kleine, ländliche Siedlung Dreihöf liegt am Kreuzungspunkt B 92 / K 7853.

Der östliche Talrand der Weißen Elster ist überwiegend bewaldet und gehört zum Görnitzholz. Insbesondere im nördlichen Waldgebiet gibt es größere Laubmischbestände. Die B 92 weist abschnittweise noch eine Straßenbaumreihe auf. Gut erhaltene alte Laubbäume stehen entlang der K 7853 in der Elsteraue.

Relevante Vorbelastungen für das Landschaftsbild bestehen in dem Verlauf der Bundesstraße B 92 östlich der Elsteraue und der Bahnlinie (Plauen – Bad Brambach – Cheb/Eger) westlich der Elsteraue. Die beiden Verkehrswege führen zu einer Trennwirkung von Elsteraue und Hangbereich bzw. von zusammenhängenden Waldbereichen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen bestehen hauptsächlich durch die Verkehrslärm- und Schadstoffemissionen der Bundesstraße B 92, welche u.a. einen hohen Schwerlastverkehr aufweist.

Bewertung Auswirkungen

Die Eigenart des Landschaftsbildes wird durch das technische Bauwerk Straße und seine Nebenanlagen überprägt. Dabei greift der Ausbau der B 92 aufgrund des flächigen Waldverlustes und der größeren Hangböschungen z. T. massiv in das vorhandene „gewohnte" Landschaftsbild ein. Die Eingriffe führen zu visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zu Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen. V.a. die Eingriffe in die trassennahen Waldbestände sind als erheblich einzustufen.

Es besteht eine Vorbelastung durch die derzeitige B 92, die aber aufgrund des reliefangepassten und durch Vegetationsstrukturen eingebundenen Verlaufes geringer ausfällt als die Neubelastung.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung der B 92 und der geringen Lageänderung der Gradiente sind für die betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung durch den fließenden Verkehr (Verlärmung, visuelle Störreize) keine relevanten Veränderungen erkennbar.

Im Zuge der Baumaßnahme sind auch baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Darunter zählen die Baufeldberäumung, verbunden mit dem Verlust von Wald und Gehölzen, die Anlage von Erd- und Baustoffmieten, die Anlage von Baustelleneinrichtungen und der Einsatz von Großtechnik.

Alle diese Beeinträchtigungen, mit Ausnahme des Wald- und Gehölzverlustes, sind temporär. Die temporären Waldverluste werden als befristete Waldumwandlung eingeordnet und nach der Baumaßnahme wieder zu Waldflächen entwickelt.

Aufgrund der zeitlichen Befristung und der Wiederherstellung des Ausgangszustandes sind mit Ausnahme der baubedingten Gehölzverluste keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Mit der Umsetzung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen entlang der B 92 und der K 7853 können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mittelfristig kompensiert werden.

3.1.8 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestehender Zustand

Im Untersuchungsgebiet gibt es ein ausgewiesenes archäologisches Denkmal (Historischer Ortskern Unterhermsgrün).

Das unmittelbare Vorhabengebiet (B 92 Ausbau Knotenpunkt mit K 7853) liegt außerhalb der ausgewiesenen archäologischen Denkmale.

Bewertung Auswirkungen

Durch die räumliche Trennung (Abstand 25 m) ist das Vorhaben nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich des Kulturellen Erbes verbunden.

3.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wirkungsseitig bestehen Wechselwirkungen im Untersuchungsgebiet vor allem zwischen den Schutzgütern Boden, Tiere, Pflanzen / biologische Vielfalt und Landschaft.

Die anlagebedingte Inanspruchnahme von Boden schließt immer auch die darauf befindliche Vegetation ein. Bei der Inanspruchnahme von verkehrsbegleitenden Gehölz- und Waldstrukturen (wie bei dem Ausbau der B 92) kommt es zusätzlich auch noch zu einem Verlust landschaftsbildprägender Strukturen.

Weiterhin bestehen zwischen den Schutzgütern Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ausgeprägte Wechselwirkungen, da die Weiße Elster als Gewässer gleichzeitig Lebensraum für Tiere und Pflanzen und mit ihrem gewässerbegleitenden Gehölzsaum ein landschaftsprägendes Element des Elstertales ist.

Eingriffe des geplanten Vorhabens in die Schutzgüter Boden und Wasser wirken sich nicht nur auf die Schutzgüter Boden und Wasser selbst, sondern in abgeschwächter Weise u.a. auch auf die Funktionen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Mensch aus.

3.2 Auswirkungen von Vorhabenalternativen auf die Umwelt

Im Hinblick auf den zukünftigen Trassenverlauf wurde eine Variantenprüfung durchgeführt. Dabei wurden die verschiedenen Varianten auch hinsichtlich der Umweltverträglichkeit untersucht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Vorzugsvariante auch die umweltverträglichste Variante ist. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter Punkt C III.

3.3 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Maßnahmen zur Minderung des bauzeitlichen Konfliktpotenzials (Vermeidungsmaßnahmen)

- V 1 Schutz des belebten Oberbodens während der Bauzeit.
- V 2 Schutz von Einzelbäumen, Gehölz-, Wald- und Vegetationsfläche.
- V 3CEF Baufeldfreimachung / Rodung von Gehölze.
- V 4CEF Nachtbauverbot / Verhinderung von Fallenwirkungen.
- V 5FFH Baufeldbegrenzung (LRT 6510) durch Schutzzäune.
- V 6FFH Bauzeitenregelung (LRT 6430) für Unterhaltungsmaßnahmen.
- V 7FFH Schutz der Gewässer vor Inanspruchnahme / Beeinträchtigung
- V 9FFH Schutz der Weißen Elster bei Anbindung der Elsterschleife.
- V 8FFH Ökologische Umweltbaubegleitung.

Maßnahmen zum Ausgleich von Umweltauswirkungen (Ausgleichsmaßnahmen)

- A 1 Entsiegelung und dauerhafte Rekultivierung von Verkehrsflächen auf einer Fläche von 5.120 m² zur Kompensation des Verlustes natürlicher Bodenfunktionen durch Versiegelung und Teilversiegelung.

- A 2 Anlage von Baumreihen / Einzelbäumen: straßenbegleitende Baumpflanzungen entlang der B 92, Einzelbaumpflanzungen im Bereich von niedrigen Heckenpflanzungen und straßenbegleitende Baumpflanzungen entlang der K 7853, insgesamt 71 Neupflanzungen
- A 3 Anlage von niedrigen Gehölzen im Trassenbereich. Anlage verkehrsbegleitender Gehölzflächen westlich der B 92. Auf 3.150 m² Fläche sollen niedrige Strauchpflanzungen angelegt werden, die neben der Kompensation verlorengehender Biotop-/ Habitat-/ Biotopverbundfunktion auch eine Wiedereinbindung der Trasse in das Landschaftsbild bewirken soll.
- A 4 Anlage von gestuften Gehölzpflanzungen. Die Maßnahme wird östlich der B 92 und zwischen B 92 / K 7853 auf ca. 2.800 m² Fläche umgesetzt.
- A 5 Anlage von Grünland. Auf rekultivierter ehemaliger Straßenfläche der K 7853 Grünland angelegt. Maßnahmenziel ist extensiv genutztes Dauergrünland im Umfang von 480 m².
- A 6FFH Wiederanlage von Grünland / Pflege zu magerer Frischwiese. Die Maßnahme umfasst die Wiederanlage und Entwicklungspflege von Grünland mit dem Entwicklungsziel des FFH-Lebensraumtyps Flachland-Mähwiese. Auf 540 m² Fläche wird die Maßnahme im direkten Anschluss an die erhaltene Flachland-Mähwiese westlich der B 92 bei Bau-km 0+320 bis 0+420 realisiert. Als Entwicklungspflege ist eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr und die komplette Entnahme des Mähgutes vorgesehen. Eine Beweidung bzw. eine Mulchmahd wird auf der Fläche ausgeschlossen.
- A 7 Wiederanlage von Wald (temporäre Waldinanspruchnahme). Die Maßnahmenfläche umfasst 1.420 m² (1.040 m² Waldflächen und 380 m² Forstwege).
- A 8CEF Anlage und Aufwertung von Heckenstrukturen. Die Maßnahme ist eine vorgezogen zu realisierende, funktionserhaltende Maßnahme mit Bezug zum Artenschutz. Im Rahmen der Maßnahme kommt es zu einer Aufwertung eines ca. 4 m breiten Feldwegesaums durch Erhalt bestehender Einzelgehölze und Neupflanzungen von Sträuchern und einzelnen Heistern.

3.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Ersatzmaßnahmen:

- E 1 Erstaufforstung von Laubmischwald auf Intensivgrünland. Die Aufforstungsfläche umfasst 5.560 m² aktuell intensiv genutzten Dauergrünlandes.

- E 2 Erstaufforstung von Laubmischwald mit Waldrand auf Ruderalflur. Der Umfang der Maßnahme von 16.000 m² setzt sich zusammen aus 13.800 m² Waldfläche und 2.200 m² Waldrand. Die Erstaufforstungsfläche ist aktuell mit Ruderalflur bestanden.

- E 3 Erstaufforstung von Mischwald mit Waldrand auf Acker. Auf 6.280 m² Ackerfläche wird ein naturnaher Mischwald und auf 1.080 m² wird ein Waldrand geplant anzulegen.

- E 4 – Aktivierung Elsterschleife. Im Zuge der Baumaßnahme gehen durch den Neubau des Straßendamms der K 7853 ca. 2.082 m³ Retentionsraum gegenüber dem Istzustand bezogen auf ein HQ100 verloren. Dieser Verlust soll durch die Reaktivierung eines Altarms der Weißen Elster nördlich von Adorf ausgeglichen werden.

Eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen findet sich im UVP-Bericht, S. 47 ff. der Planunterlage. Für die Maßnahmen E 1, E 2 und E 3 gibt es zusätzliche Anordnungen im verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses (A III 11.6).

3.5 Verträglichkeit des Vorhabens mit dem § 34 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete)

Das Vorhaben „B 92 Ausbau Knotenpunkt K 7853“ befindet sich z.T. im Geltungsbereich eines NATURA-2000-Gebietes. Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet „Elstertal oberhalb Plauen“. Unmittelbar nördlich des Untersuchungsgebietes grenzt das FFH-Gebiet „Görnitzbach- und Würschnitzbachtal“ an.

Eine bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. von Habitaten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie erfolgt für das FFH-Gebiet „Görnitzbach- und Würschnitzbach“ nicht. Aufgrund der Entfernung und der Art der zu erwartenden Eingriffe können für das Vorhaben auch indirekte Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden mögliche Auswirkungen des Ausbaues der B 92 im Bereich des Knotenpunktes mit der K 7853 sowie die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 4 „Aktivierung Elsterschleife“ auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Elstertal oberhalb Plauen“ untersucht.

Das FFH-Gebiet „Elstertal oberhalb Plauen“ (DE 5538-301) erstreckt sich über eine Länge von insgesamt ca. 20 km zwischen Straßberg und Mühlhausen und umfasst eine Fläche von 621 ha. Betrachtungsrelevant sind der LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, der LRT 6510 „Flachland-Mähwiesen“, der LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“, Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der Groppe und des Bachneunauges zu nennen. Im Ergebnis der Auswirkungsprognose wird festgestellt, dass es für eine Fläche des LRT 6510 „Flachland-Mähwiesen“ (nördlich von Dreihöf) trotz Vermeidungsmaßnahmen randliche baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahmen gibt. Die LRT-Fläche liegt unmittelbar neben der B 92 und eine bauzeitliche Nichtinanspruchnahme wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren baulichen Veränderungen verbunden, die wiederum zu weiteren Eingriffen in andere Schutzgüter führen würden. Um erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 6510 „Flachland-Mähwiesen“ zu vermeiden, werden eine Schadensbegrenzungsmaßnahme zum Schutz in der Bauphase und eine Ausgleichsmaßnahme mit FFH-Relevanz ergriffen (C IV. 3.3).

Unter der Voraussetzung, dass bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens alle beschriebenen Schadenbegrenzungsmaßnahmen ergriffen werden, sind keine erheblichen, projektbedingten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Elstertal oberhalb Plauen“ in seinen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen zu prognostizieren.

3.6 Verträglichkeit des Vorhabens mit dem § 44 BNatSchG (gesetzlicher Artenschutz)

Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Vorkommen der nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten im Plangebiet, mit besonderem Augenmerk auf europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG.

Da es sich um einen bestandsnahen Ausbau im Vorbelastungsband der B 92 handelt (keine wesentliche Verkehrszunahme anzunehmen), sind mit Ausnahme des erhöhten Oberflächenwasserabflusses und Tausalzeintrages keine zusätzlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu prognostizieren.

Für das Vorhaben „B 92 Ausbau Knotenpunkt mit K 7853“ kann unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten ausgeschlossen werden.

3.7 Verträglichkeit des Vorhabens mit dem § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete)

Aufgrund der Lage und der Art des Eingriffes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Röhrholz“ gegeben.

3.8 Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmen-Richtlinie

Der Ausbau der B 92 am Knotenpunkt mit der K 7853 führt weder für den Oberflächenwasserkörper „Weiße Elster-2“ noch für den Grundwasserkörper „Oberlauf der Weißen Elster“ zu einer Verschlechterung.

4 Begründete Bewertung

Zusammenfassend geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass bei Umsetzung der festgestellten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Planung entgegenstehen. Dieses Zwischenergebnis ist in die abschließende Abwägung einzustellen.

5 Ergebnis

Die begründete Bewertung, die auf den Angaben im UVP-Bericht, dem LBP und den Ergebnissen des Anhörungsverfahrens beruht wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung aller möglichen Wirkungsfaktoren und unter Zusammenfassung der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf die Schutzgüter festzustellen, dass die Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen als nicht erheblich prognostiziert werden. Die umfangreichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, Konflikte zu vermeiden, zu minimieren bzw. auszugleichen.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich feststellen, dass die Vorhabenplanung, dem Prinzip der Umweltvorsorge hinreichend Rechnung trägt.

V Öffentliche Belange

1 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Bei Beachtung der unter A. III. 2 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die in der Nebenbestimmung aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

Das Bodenschutzkonzept ist notwendig, weil der unterhalb der Böschung zur Weißen Elster hin befindliche Aueboden eine hohe Mächtigkeit aufweist (»1 m) und besitzt zudem ein überwiegend komplett intaktes und funktionsfähiges Bodengefüge in allen Bodenhorizonten.

Ein solcher Aueboden ist im Vogtland nur noch mit einem sehr geringen Flächenanteil anzutreffen, womit er gemäß dem Leitfaden Bodenschutz bei Planungs- und Genehmigungsverfahren des Freistaates Sachsen als besonders schutzbedürftig bei der Planung anzusehen ist. Angesichts der bei diesem Bodentyp hinzukommenden sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit sei die Besonderheit des Bodens am Standort hier nochmals betont. Selbst bei geringer Bodenbeanspruchung durch Straßenbaumaßnahmen (z. B. Maschinenbefahrung, Nutzung als Lagerplatz) können so leicht Schadverdichtungen entstehen, die auch mit einem sehr hohen Aufwand nicht mehr vollständig wiederhergestellt werden können.

2 Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

3 Archäologie und Denkmalschutz

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Archäologie und Denkmalschutz vereinbar.

Die in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmalen beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

4 Forst

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben der Forstwirtschaft vereinbar.

Die spezifisch forstrechtlichen Nebenbestimmungen basieren auf den §§ 8, 20 und 25 SächsWaldG. Sie stellen sicher, dass die forstlichen Belange, insbesondere die vorhabenbedingte Waldinanspruchnahme, umfassen berücksichtigt und ausgeglichen wird.

Wald darf nur mit Genehmigung der zuständigen Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, § 9 BWaldG und § 8 SächsWaldG. Diese Genehmigungspflicht besteht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG sowohl für die dauerhafte Umwandlung in eine andere Nutzungsart, als auch gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 SächsWaldG für die vorübergehende Umwandlung mit dem Ziel späterer Wiederaufforstung an der gleichen Stelle (befristete Umwandlung). Die Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG umfasst. Folglich hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich zu prüfen, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Waldumwandlungen genehmigungsfähig sind.

5 Immissionsschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben sowohl mit den Belangen des Lärmschutzes als auch des Schutzes vor Luftschadstoffen vereinbar.

5.1 Verkehrslärm

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm vollzieht sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf drei verschiedenen, in nachstehender Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bereits bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG - planerischer Lärmschutz).

Weiterhin ist beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG - aktiver Lärmschutz). Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

Kann den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder durch technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen (§ 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BImSchG - passiver Lärmschutz). Weitergehende Entschädigungen werden durch § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gewährt (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Die Bundesregierung hat mit der 16. BImSchV von der Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG Gebrauch gemacht und Grenzwerte für den Schutz der Nachbarschaft festgelegt. Die in der 16. BImSchV festgesetzten Grenzwerte stellen das Zumutbare gemäß § 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG dar.

Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)

b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)

c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)

d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bezogen auf die konkrete Maßnahme stellt sich vorliegend die Situation wie folgt dar:

Die Geräuschimmissionssituation ist mittels schalltechnischer Prognoseberechnung untersucht und bewertet worden. Darin wird bestätigt, dass Immissionsschutzrechtliche Anforderungen gemäß §§ 41 und 42 BImSchG berücksichtigt sind und bestehende Grenzwerte nicht überschritten werden.

5.2 Lärm- und Staubbelastung durch die Bauausführung

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen (vgl. A III 8.3-8.5).

Die 32. BImSchV enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über die Nebenbestimmung A III 8.3 sichergestellt. Dabei beanspruchen die Regelungen des BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes zu vermeiden sind, unabhängig von der Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Geltung. Das bedeutet, dass auch in anderen als den in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebieten Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden sind. Soweit hierfür konkrete gesetzliche Regelungen fehlen, hat die Planfeststellungsbehörde auf AVV Baulärm und die dort genannten Werte Bezug genommen und sie als sachverständige Aussage gewertet. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baulärm den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11).

Darüber hinaus kann es durch die Bauausführung zu einer Beeinträchtigung durch Staub kommen. Diese Beeinträchtigung wird bei trockener Witterung durch die erforderlichen Erdarbeiten nicht gänzlich vermeidbar sein. Durch die Beauflagung des Vorhabenträgers, insbesondere durch Befeuchten des Straßenbaumaterials und auch der Baustraßen die Staubbelastung zu verringern, wird sich die Belastung jedoch in einem zumutbaren Rahmen halten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Einhaltung der zur Anwendung festgesetzten Vorschriften auch während der Bauausführung keine unzumutbaren Immissionsbeeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

5.3 Luftschadstoffe

Die Baumaßnahme entspricht dem in § 50 BImSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz. Eine Variante, die dem Planungsziel in gleicher Weise entspricht und noch weniger

Schadstoffbeeinträchtigungen hervorruft, hat sich unter Berücksichtigung aller Belange nicht angeboten. Es gehen von dem Vorhaben keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Luftschadstoffe i. S. d. § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG aus.

Speziell festgelegte Grenzwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit straßenverkehrsbedingter Schadstoffe ergeben sich aus der 39. BImSchV. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist aber nicht zwingend vorhabenbezogen durch diesen Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, sondern unter Berücksichtigung der Verursacheranteile durch flächenbezogene Luftreinhaltepläne der zuständigen Immissionsschutzbehörden (§ 47 BImSchG, §§ 27 ff. der 39. BImSchV).

Die Grenzwerte sind jedoch im Rahmen der Abwägung und aufgrund des Gebots der Problembewältigung zu berücksichtigten. Es dürfen durch das Straßenbauvorhaben jedenfalls keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die durch das Instrumentarium der Luftreinhaltung nicht wieder zu beseitigen wären und es deswegen ausschließen würden, die vorgegebenen Grenzwerte einhalten zu können.

Das ist vorliegend nicht der Fall.

Unter Berücksichtigung der getroffenen Festlegungen stehen der Maßnahme damit keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.

5.4 Klimaschutz/CO_2 – Bilanz

Die Planfeststellungsbehörde kommt in ihrer Abwägung unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben antragsgemäß festgestellt werden kann.
Das Erfordernis, in der Abwägung auch Belange des Klimas zu berücksichtigen, folgt aus Artikel 20a GG und § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Denn der Schutzauftrag des Artikel 20a GG umfasst auch den Schutz des Klimas, der nicht nur von der Gesetzgebung, sondern auch bei abwägenden Entscheidungen der Exekutive – wie hier dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss – zu berücksichtigen ist. Dabei hat in der Abwägung das Klimaschutzgebot keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 - Rn. 198).
Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass das vorliegende Vorhaben auch im Hinblick auf die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes, insbesondere im Hinblick auf das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG, zulässig ist.

Vorliegend erfolgt der Ausbau einer Bestandsstraße. Die Verkehrsprognose (Erläuterungsbericht S. 5 ff) für diesen Streckenabschnitt weist trotz des Ausbaues zukünftig eine sinkende Verkehrsbelastung auf. Daher ist auch mit sinkenden Immissionen zu rechnen. Weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasbelastung sind daher nicht erforderlich.

6 Kampfmittelbeseitigung

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 8 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

7 Landwirtschaft

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit der Landwirtschaft als öffentlichem Belang vereinbar.

8 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben des Naturschutzes vereinbar.

8.1 Naturschutz – Europäischer Gebietsschutz

Das geplante Vorhaben ist mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten vereinbar.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es kann jedoch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Das Vorhaben „B 92 Ausbau Knotenpunkt K 7853“ befindet sich z.T. im Geltungsbereich eines NATURA-2000-Gebietes, dem FFH-Gebiet „Elstertal oberhalb Plauen“. Unmittelbar nördlich des Untersuchungsgebietes grenzt das FFH-Gebiet „Görnitzbach- und Würschnitzbachtal“ an.

Das FFH-Gebiet DE 5538-301 „Elstertal oberhalb Plauen“ umfasst zwei Teilflächen mit einem Gesamtumfang von 621 ha. Es erstreckt sich über eine Länge von ca. 20 km entlang des Talraumes der Weißen Elster von südlich Plauen bis nördlich Bad Elster. Das Gebiet umfasst das Kerbsohlental der Weißen Elster mit naturnahem Erlen-Auwald, stellenweise Uferstaudenfluren, Felsdurchragungen in Steilhängen, Schluchtwäldern, Halbtrockenrasen und Frischwiesen. Es wird durch die Talsperre Pirk geteilt.

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten nach der Grundschutzverordnung der Landesdirektionen Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elstertal oberhalb Plauen“ vom 31. Januar 2011 für das FFH-Gebiet folgende Erhaltungsziele:

1. Erhaltung des Kerbsohlentales der Weißen Elster ober- und unterhalb der Talsperre Pirk mit überwiegend naturnahen Fließgewässerabschnitten begleitet von kleinflächigem Erlen-Auenwald und stellenweise Uferstaudenfluren, Felsdurchragungen in Steilhängen, Schlucht- beziehungsweise Resten von Blockhaldenwäldern, Halbtrockenrasen- und Silikatmagerrasen beziehungsweise kleinflächiger Kalktrockenrasen sowie Frischwiesen.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFHRL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhang I der FFH-RL von Bedeutung sind.

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150),
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260),
- Artenreichen Borstgrasrasen (Lebensraumtyp 6230*),
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430),
- Magere Flachland-Mähwiese (Lebensraumtyp 6510),
- Kalkhaltige Schutthalden (Lebensraumtyp 8160*),
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8210),
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220),
- Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230),
- Schlucht- und Hangmischwälder (Lebensraumtyp 9180*),
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Lebensraumtyp 91E0*).
  (* prioritärer Lebensraumtyp)

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der FFH-RL.

   - Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus),
   - Bachneunauge (Lampetra planeri),
   - Groppe (Cottus gobio),
   - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous).

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Im FFH-Gebiet „Elstertal oberhalb Plauen“ vorkommende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

3150 Eutrophe Stillgewässer
3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6230* Artenreichen Borstgrasrasen
6430 Feuchte Hochstaudenfluren
6510 Magere Flachland-Mähwiese
8160* Kalkhaltige Schutthalden
8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation
9180* Schlucht- und Hangmischwälder
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder

Von den im Anhang zur Grundschutzverordnung aufgeführten Lebensraumtypen sind die Weiße Elster und ihre Zuflüsse als zentraler Lebensraumtyp (LRT 3260 – Fließgewässer mit Unterwasservegetation) besonders hervorzuheben. Das entscheidende Zuordnungskriterium zu diesem LRT ist die „überwiegende Naturnähe“. Die Weiße Elster zeigt sich im Gebiet als mäandrierender Fluss, der oft mit überwachsenen Steinschüttungen verbaut und begrenzt ist. Typisch ist weiterhin ein einzeiliger Gehölzsaum aus Erlen und Weiden.

Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden die aufgeführten vier Arten aus der

Anlage zur Grundschutzverordnung genannt.

- Mopsfledermaus
- Bachneunauge
- Groppe
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Es ergeben sich funktionale Zusammenhänge mit benachbarten FFH-Gebieten mit ähnlicher Lebensraumtyp-bzw. Artenausstattung im Schutzgebietsnetz NATURA 2000. Dies betrifft auch das FFH-Gebiet „Görnitzbach- und Würschnitzbachtal“ (DE 5539301), für welches die Ausführungen analog gelten. Eine bau- bzw. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. von Habitaten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie erfolgt für das FFH-Gebiet „Görnitzbach- und Würschnitzbach“ nicht. Aufgrund der Entfernung und der Art der zu erwartenden Eingriffe können für das Vorhaben auch indirekte Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden mögliche Auswirkungen des Ausbaues der B 92 im Bereich des Knotenpunktes mit der K 7853 sowie die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 4 „Aktivierung Elsterschleife“ auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Elstertal oberhalb Plauen“ untersucht.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden alle von dem Bauvorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sowie ihre Wirkreichweiten definiert. Aufgrund der Nähe des Vorhabens zum FFH-Gebiet sowie dem Bau einer und der Ertüchtigung zweier Einleitstellen sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet zu erwarten.

Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich die Lebensraumtypen LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, 6430 „Feuchte Hochstaudenflur“ und 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“. Außerdem sind als Arten gemäß Anhang II Groppe, Bachneunauge und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling für das Elstertal zu unterstellen.

Sediment- und Schadstoffeinträge bedingen erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen für den LRT 3260 sowie für die Artvorkommen von Groppe und Bachneunauge. Für nachgewiesene Habitate der Groppe und des Bachneunauges kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Bauzeitlich kommt es außerdem zu einer geringfügigen Flächeninanspruchnahme in der Weißen Elster.

Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 6510 sind durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme zu erwarten. Bauzeitliche Konflikte bei der Ertüchtigung eines Grabens zur Einleitung von Straßenwasser in die Weiße Elster können sich für die Feuchte Hochstaudenflur (LRT 6430), die sich entlang dieses Grabens erstreckt, ergeben. Dabei spielen die Flächeninanspruchnahme sowie der Eintrag von Schadstoffen (Kraft- und Schmierstoffe, Grabenaushub) eine Rolle.

Um erhebliche Beeinträchtigungen der Weißen Elster zu vermeiden, werden die Schadensbegrenzungsmaßnahmen zum Gewässerschutz in der Bauphase FFH 1 (V 7FFH) und FFH 6 (V 9FFH) ergriffen. Die Schadensbegrenzungsmaßnahme FFH 2 (V 6FFH) schützt die Feuchte Hochstaudenflur vor Flächenverlust und Schadstoffeinträgen. Mittels der Schadensbegrenzungsmaßnahmen FFH 3 (V 5FFH) und FFH 4 (A 6FFH) wird sichergestellt, dass zum einen ein Großteil der betroffenen LRT 6510-Fläche nicht baubedingt in Anspruch genommen wird und zum anderen auf der in Anspruch genommenen Fläche nach Abschluss der Baumaßnahme wieder eine magere Frischwiese mit dem

Entwicklungsziel Magere Flachland-Mähwiese etabliert wird. Zur Koordination und Überwachung der Umsetzung dieser und der weiteren im LBP (Unterlagen 9.3, 19.1) genannten Maßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung (FFH 5 = V 8FFH) notwendig.

Relevante anlagebedingte Beeinträchtigungen in angrenzende Lebensraumtypen und Habitate können ausgeschlossen werden, da die bauliche Anlage der Einleitstelle 3 nur geringfügig im Uferbereich der Weißen Elster (LRT 3260) sowie außerhalb der Habitatflächen für Groppe und Bachneunauge erfolgt. Zudem unterliegen auch die Flachland-Mähwiese (LRT 6510) und die Feuchte Hochstaudenflur (LRT 6430) keiner dauerhaften anlagebedingten Betroffenheit.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Weißen Elster sind grundsätzlich über den Gewässerpfad möglich. Diese umfassen zum einen den Chlorideintrag durch winterlichen Tausalzeintrag und zum anderen wassergefährdende Stoffe, welche durch Verkehrsunfälle freigesetzt werden können. Im Zuge der Berechnung der Salzkonzentration wurde festgestellt, dass der festgelegte Schwellenwert von 200 mg Chlorid/l als arithmetischer Jahresmittelwert nicht überschritten wird.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der deutlichen Unterschreitung des Schwellenwertes bezüglich der für einen guten Erhaltungszustand maximal möglichen Chlorid-Belastung sind keine erheblichen ökologischen Beeinträchtigungen des Gewässers zu prognostizieren.

Es werden für das Vorhaben die folgenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen ergriffen:

FFH 1 Schutz der Gewässer vor baubedingter Inanspruchnahme und Beeinträchtigung (V 7FFH)
FFH 2 Bauzeitenregel für Graben-Unterhaltungsmaßnahmen zum Schutz Feuchter Hochstaudenfluren (V 6FFH)
FFH 3 Begrenzung des Baufeldes durch Schutzzäune zum Schutz von Flachland-Mähwiesen (V 5FFH)
FFH 4 Wiederanlage von Grünland / Entwicklungspflege zu mageren Frischwiesen (A 6FFH)
FFH 5 Umweltbaubegleitung (V 8FFH)
FFH 6 Schutz der Weißen Elster bei Anbindung der Elsterschleife (Bauzeitenregelung, Minderung bauzeitlicher Beeinträchtigungen (V 9FFH)

Unter der Voraussetzung, dass bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens alle beschriebenen Schadenbegrenzungsmaßnahmen ergriffen werden, sind keine erheblichen, projektbedingten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Elstertal oberhalb Plauen“ in seinen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen zu prognostizieren.

8.2 Naturschutz – Geschütze Landschaftsbestandteile / Biotopschutz

Im Untersuchungsraum befinden sich kein Naturschutzgebiet und keine Naturdenkmale.

Ein Landschaftsschutzgebiet im direkten Untersuchungsgebiet ist nicht vorhanden, das Gebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Röhrholz“, welches die westlich der Weißen Elster gelegenen Waldbereiche des Röhrholzes einschließlich der Seitentäler umfasst.

Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG sind vorhanden:

- Naturnaher Flusslauf der Weißen Elster

- Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (Abschnitte der Elsteraue)

Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Röhrholz“

Das geplante Vorhaben liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Röhrholz“. Das LSG befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite des Elstertales. Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Veränderungen des Charakters der Landschaft innerhalb des LSG verbunden. Zur Einbindung des Ausbauabschnittes der B 92 werden zahlreiche Kompensationsmaßnahmen ergriffen. Aufgrund der Lage und der Art des Eingriffes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Röhrholz“ gegeben.

Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG

Diese Biotope sind ohne Rechtsverordnung oder Eintragung in Verzeichnisse unter besonderen Schutz gestellt. Im Bereich des Vorhabens ist der Verlauf der Weißen Elster als besonders geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG (naturnaher Flusslauf) einzustufen.

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt die Errichtung einer neuen Einleitstelle im Randbereich des Gewässers. Dabei handelt es sich um einen punktuellen Eingriff mit vor allem bauzeitlichen Beeinträchtigungen. Aufgrund der nur temporären Beeinträchtigung wird dabei nicht von einem erheblichen Eingriff in einen geschützten Biotop ausgegangen. Die langfristige Sicherung und der Erhalt des geschützten Biotops bleiben vollumfänglich gewahrt.

8.3 Naturschutz – Artenschutz

8.3.1. Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

8.3.2. Besonderer Artenschutz

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar. Die Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bilden insbesondere der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.2.1) sowie die im Öffentlichkeitsverfahren eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),

- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und

- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

Die Möglichkeit der Erfüllung eines bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde im Rahmen einer Vorprüfung für eine Vielzahl von vor Ort vorhandenen, schutzbedürftigen Arten überprüft. Bezüglich der Details wird auf die Unterlage 19.2.1, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, verwiesen.

Für im Rahmen einer Relevanzprüfung als besonders schutzbedürftig festgestellten Arten wurden besondere Konfliktbetrachtungen vorgenommen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.2.1). Für die Mehrzahl der besonders untersuchten Arten konnte ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, kommen wird.

Für die Konfliktanalyse verblieben zwei Arten aus der Gruppe der Vögel und eine Art aus der Gruppe der Säugetiere, für die eine detailliertere Prüfung mittels des Formblatts Artenschutz durchgeführt wurde. Die Konfliktanalyse für die Arten Neuntöter, Klappergrasmücke und Fischotter kam zu dem Ergebnis, dass bei der Durchführung der entsprechenden artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Die Artenschutzbelange werden mit folgenden Maßnahmen bewältigt:

V 3CEF Baufeldfreimachung / Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit

V 4CEF Nachtbauverbot / Verhinderung von bauzeitlichen Fallenwirkungen entlang der Weißen Elster

A 8CEF Anlage und Aufwertung von Heckenstrukturen

Im Detail wird auf die Darstellungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.2.1.) verwiesen.

Ein Verstoß gegen die Verbote des Besonderen Artenschutzrechts ist damit nicht zu besorgen.

Das gilt auch für die baubedingten Störungen. Sie sind einerseits bloß vorübergehend.

8.4 Naturschutz - Eingriffsregelung

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Art und Umfang des konkreten Vorhabens ergeben sich aus den Beschreibungen unter B. I 1. in diesem Planfeststellungsbeschluss. Ergänzend wird auf die Beschreibung im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, und die umweltfachlichen Untersuchungen und Planungen unter Punkt 19 der Planunterlagen verwiesen.

Der Eingriff und die zu erwartenden Auswirkungen wurden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bereits durch den Vorhabenträger in der Planunterlage 1 umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im Landschaftspflegerischen Begleitplan erläutert und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. Detaillierte, durch die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 19.1, auf die verweisen wird. In Auswertung der Unterlagen und der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde damit davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich in vollem Umfang kompensiert wird.

Die in den Planunterlagen dargestellte Kompensation enthielt noch einige Kompensationsdefizite. Diese wurde durch Nebenbestimmungen behoben. Die zusätzliche Kompensation ist nicht mehr Gegenstand dieses Beschlusses. Stattdessen hat die Planfeststellungsbehörde einen Planergänzungsvorbehalt aufgenommen (A III 11.6.) und die Eckdaten benannt, die einer alternativ zu planenden Ersatzmaßnahme zugrunde zu legen sind. Sie hat weiter festgelegt, dass die untere Naturschutzbehörde und die Forstverwaltung bei der Entwicklung einer Maßnahme einzubeziehen ist und angeregt, dabei die Bündelungsmöglichkeiten am Landratsamt zu nutzen.
Für den Fall, dass innerhalb gesetzter Fristen, eine alternative Ersatzmaßnahme nicht zur Genehmigung vorgelegt werden kann, wurde die Möglichkeit eröffnet, auf eine Ökokontomaßnahme zurückzugreifen. Über die Einbeziehungspflicht besteht auch hier die Möglichkeit, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Für die Anerkennung des Kompensationsumfangs der beantragten „Ökokontomaßnahme E 4 Reaktivierung der Elsterschleife“ wird ein eigenständiger Antrag bei der Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises verlangt, wobei Änderungen in der Bilanzierung von Eingriffs- und Ausgleichshöhe erforderlich werden. Dies ist im Nachgang mit der unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises zu klären.

9 Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen

Im Vorhabengebiet sind Leitungen und Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung betroffen. Potenziell betroffene Ver- und Entsorger und Leitungsunternehmen wurden i. Ü. am Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit, eigene Belange vorzutragen.

Da die Ver- und Entsorgung der Daseinsvorsorge dient und eine Vermeidung von Störungen in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liegt, wurde dem Vorhabenträger für den Fall, dass er im Rahmen der Bauarbeiten auf bislang nicht bekannte Leitungen und Anlagen trifft, allgemeine Unterrichtungs- und Abstimmungspflichten auferlegt. Damit wird sichergestellt, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hin-

aus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit. Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger bspw. aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

10 Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Entsprechend Grundsatz G 3.2.1 des Landesentwicklungsplanes Sachsen (LEP 2013) ist die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern.

Gemäß Grundsatz G 3.1.2.1 des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) soll das vorhandene Straßennetz unter Berücksichtigung des zentralörtlichen Systems maßvoll, umweltschonend und den sich verändernden Verkehrsbedürfnissen entsprechend entwickelt werden und entsprechend Ziel Z 3.1.2.3 des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) ist u.a. im Zuge der B 92 der Ausbau südlich von Oelsnitz/Vogtl. vorrangig durchzuführen.

Auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz mit Arbeitsstand 4. Mai 2021 verweist in Grundsatz G 3.1.5.1 darauf, dass die für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten und bei Bedarf maßvoll und umweltschonend auszubauen ist.

Weiterhin wird in Grundsatz G 3.1.5.4 des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Region Chemnitz mit Arbeitsstand 4. Mai 2021 darauf verwiesen, dass, soweit kein Neubauerfordernis besteht, zur Schließung von Lücken oder Engstellen im überregional- und regionalbedeutsamen Straßennetz sowie zum Abbau von Unfallschwerpunkten und Umweltbelastungen bedarfsgerechte Ausbaumaßnahmen durchzuführen sind. Im Begründungstext zu diesem Grundsatz wird die B 92 von Oelsnitz/Vogtl. bis zum Grenzübergang Schönberg als zu berücksichtigendes Ausbauvorhaben explizit genannt.

Mit dem Ausbau der B 92 innerhalb der Ortslage Görnitz der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. wird diese Trasse im geplanten, ca. 1.134 m langen Streckenabschnitt entsprechend des Standes der Technik in einen verkehrssicheren Zustand versetzt, so dass die Bundesstraße ihrer Aufgabe als Europastraße, Autobahnzubringer sowie wichtige regionale und überregionale Verbindungsstraße mit Raumerschließungsfunktion gerecht werden kann, wobei auch an die sichere Führung des Fußgängerverkehrs gedacht ist.

Gleichzeitig wird festgestellt, dass mit der Wahl der niedrigeren Entwurfsklasse EKL 3 die Eingriffe in Natur und Umwelt in diesem sehr sensiblen Bereich der Landschaft minimiert werden können, ohne die herzustellende Funktionsfähigkeit und damit auch die Wirtschaftlichkeit der Trasse zu gefährden.

Ausweislich der Stellungnahmen des Planungsverbandes Region Chemnitz und der oberen Raumordnungsbehörde der Landesdirektion Sachsen steht das Vorhaben im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung. Beide Stellen stimmten dem Vorhaben aus regionalplanerischer und aus Sicht der Raumordnung zu. Damit steht auch für die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben mit

den Belangen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung im Einklang steht.

11 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

12 Wasserwirtschaft

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit der Wasserwirtschaft vereinbar.

12.1 Wasserrahmenrichtlinie

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuierten verbindlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot), zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot). Wird bei einem Oberflächen- oder Grundwasserkörper der gute Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich der bestehende Zustand, liegt ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele vor. Dies führt grundsätzlich zur Unzulässigkeit des Vorhabens (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Rs.C-461/13 - juris, Rn. 51). Eine Zulassung im Ausnahmefall bleibt jedoch zulässig, § 31 Abs. 2 und 3 WHG.

Im räumlichen Bereich der Straßenbaumaßnahme befindet sich die Weiße Elster mit ihrem Oberflächen- und Grundwasserkörper. Die Details sind in der Planunterlage 19.5 dargestellt. In Auswertung der Unterlagen des Vorhabenträgers und unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmerkungen und Hinweise ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass das Vorhaben bei Umsetzung der festgesetzten Nebenbestimmungen mit keiner betriebsbedingten Verschlechterung der bestehenden Oberflächen- oder Grundwasserkörper verbunden ist. Das geplante Vorhaben ist daher mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar.

12.2 Einleittatbestände und Entwässerungsanlagen

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis. Benutzung in diesem Sinne ist u. a. das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG i. V. m. § 2 Abs. 1 WHG).

Vorliegend erfolgt die Einleitung an 3 Einleitstellen in die Weiße Elster.

Für diese Einleitungen sind Erlaubnisse gemäß § 8 WHG erforderlich. Das Erteilen der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 WHG). Versagungsgründe i. S. d. § 12 Abs. 1 WHG liegen vorliegend nicht vor. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten vorliegend erteilt werden. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 (Eingang 21. Dezember 2022) hat das örtlich zuständige Landratsamt (Untere Wasserbehörde) für die Einleitungen sein nach § 19 Abs. 3 WHG notwendiges Einvernehmen erteilt.

Die in diesen Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen i. Ü. sicher, dass die örtliche Lage, die Art und der Umfang der Erlaubnisse eingehalten werden. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden auf einen Zeitraum von 35 Jahren befristet. Eine Verlängerung wird nach Antragstellung durch die zuständige untere Wasserbehörde erteilt.

Im Zuge des geplanten Vorhabens werden mehrere abwassertechnische Anlagen erneuert. Gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG bedürfen deren Bau und Betrieb der wasserrechtlichen Genehmigung. Diese werden von diesem Beschluss umfasst (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

12.3 Ausleitung / Aktivierung Elsterschleife

Die Ersatzmaßnahme stellt einen Gewässerausbau nach § 67 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Mögliche bauzeitliche und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf den Oberflächenwasserköper Weiße Elster 2 werden in einem eigenständigen Fachbeitrag WRRL (Unterlage 19.5) plausibel und nachvollziehbar betrachtet. Beeinträchtigungen des Oberflächenwasserköpers und seiner bewertungsrelevanten Qualitätskomponenten sind demnach nicht zu erwarten. Im Fachbeitrag fehlen jedoch die Auswirkungen der Ersatzmaßnahme E4 „Aktivierung einer ehemaligen Elsterschleife als Gewässer“. Diese Maßnahme wird unter gewässer-ökologischem Aspekt grundsätzlich befürwortet. Nachteilige Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper können jedoch anhand der vorgelegten Unterlagen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

13 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden daher insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälerten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der

Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke – wie vorliegend für die Ausbaustrecke – für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Eigentumsrechtliche Belange stehen der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

VI Einwendungen/Stellungnahmen

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften, Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechtsinhabern (1) und privaten Einwendern (2) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

1 Fachbereiche der Landesdirektion Sachsen

Abteilung 3/ Infrastruktur
Schreiben vom 20. August 2021

Das Referat 34 teilt unter Beifügung einer ausführlichen Begründung mit, dass das beantragte Vorhaben mit den raumordnerischen, landes- und regionalplanerischen Belangen im Einklang stehe.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat die Hinweise zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses unter „Raumordnung“.

Abteilung 4/ Umwelt
Schreiben vom 23. August 2021

Durch die verkehrswegebaulichen Vorhaben seien keine direkten Eingriffe in Oberflächengewässer nach SächsWG geplant. Die Ersatzmaßnahme E4 „Aktivierung einer ehemaligen Elsterschleife als Gewässer“ sei unter gewässerökologischem Aspekt grundsätzlich zu begrüßen. Es wurden Nebenbestimmungen zugearbeitet. Es ergebe sich keine altlastenbezogene Betroffenheit.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat die Hinweise zur Kenntnis genommen. Die Die zugearbeiteten Nebenbestimmungen sind unter A IV. Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Abteilung 5/ Ref. 55 Arbeitsschutz
Schreiben vom 04. August 2021

Es wurden Nebenbestimmungen zugearbeitet.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat die Hinweise zur Kenntnis genommen. Die Die zugearbeiteten Nebenbestimmungen sind unter A III.3 Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

2 Kommunale Gebietskörperschaften

Stadt Oelsnitz
Schreiben vom 19. August 2021

1. Busbuchten

Im Punkt 4.4.1 des Erläuterungsberichtes sei dargestellt, die Busbuchten beiderseits der B 92 zwischen Bau-km 0+328 und Bau-km 0+426 anzuordnen und einen separaten Gehweg mit integrierter Fußgängerquerungshilfe von der vorhandenen Bebauung bis zur Haltestelle in Fahrtrichtung Oelsnitz/Vogtl. zu errichten.

Der Abstand von ca. 150 m zwischen der Siedlungsbebauung Dreihöf und den Bushaltestellen sei bedenklich da in der Wahrnehmung der Verkehrsteilnehmer damit die Haltestellen auf der freien Strecke außerorts liegen würden.

Die Anordnung der Haltestellen am bisherigen Standort am Beginn der Bebauung sollte nochmals geprüft und realisiert werden.

2. Anbindung Grundstückszufahrten Richtung Adorf rechtsseitig

Die gebündelte Anbindung der einzelnen Grundstücke über die ehemalige K 7853 erscheine sinnvoll. Allerdings solle die Anbindung an die B 92 über den neuen Geh-Radweg aus Gründen der Verkehrssicherheit mittels beidseitig abgesenktem Bord erfolgen.

3. Straßenausstattung

Die dargestellte Begrenzung der Geschwindigkeit im neu ausgebauten Bereich der K 7853 auf 50 km/h werde von der Unteren Verkehrsbehörde nicht akzeptiert. Es seien Möglichkeiten aufzuzeigen, wie der Neubau der K 7853 ohne anzuordnende Verkehrsbeschränkungen ausgeführt werden könne.

4. Stützbauwerk BW 03

Auf dem Stützbauwerk BW 03 solle im Bereich des Geh-Radweges ein Geländer als Absturzsicherung angebracht werden.

5. Öffentliche Verkehrsanlagen

Die Stadt Oelsnitz/Vogtl., erwarte, dass die Wetterschutzhäuschen der Bushaltestelle als Ersatzneubau durch den Vorhabensträger gestellt würden.

Stellungnahme

Der Einwand wird zurückgewiesen, soweit ihm nicht ausdrücklich stattgegeben wird.

Zu 1.: Bei Einhaltung der Mindestbreiten und Mindestlängen für die Busbuchten und Beachtung gegebener Zwangspunkte (Bebauung, FFH-Gebiet) gab es keine technische Möglichkeit, die Buchten zu verschieben. Eine günstiger gelegene Variante ist nicht möglich.

Zu 2. Der Vorhabenträger hat dem zugestimmt, weshalb sich der Einwand erledigt hat.

Zu 3. Es gibt keine Möglichkeiten, den Neubau der K 7853 ohne Verkehrsbeschränkungen auszuführen. Der naturschutzrechtliche Widerstand im Untersuchungsgebiet, die Topografie, die Lage im Überschwemmungsgebiet, die Mitführung von Radfahrern auf der Fahrbahn, die spätere Wartung der Böschungen, die Anbindung an die B 92 und natürlich die insgesamt geringe Länge des Ausbauabschnittes im anbaufreien Bereich, die höhere Geschwindigkeiten im Streckenabschnitt ohnehin nicht zulassen, stehen der Forderung nach einer Lösung ohne Verkehrsbeschränkung entgegen.

Zu 4. Der Vorhabenträger hat dem zugestimmt, weshalb sich der Einwand erledigt hat.

Zu 5. Die Zuständigkeit der Stadt ergibt sich aus § 7a FStrG. Dort sind ausdrücklich Haltestellenbuchten für den Linienverkehr als Bestandteil der Fahrbahn definiert. Umgekehrt sind Wetterschutzhäuschen nicht Bestandteil der Straße.

Gegenwärtig ist nur 1 Wetterschutzhäuschen vorhanden. Bedingt durch die Baumaßnahme wird dieses durch den Vorhabenträger ersetzt. In der Gegenrichtung ist kein Häuschen vorhanden. Dessen erstmalige Beschaffung muss durch die Stadt erfolgen.

Landratsamt Vogtlandkreis
Schreiben vom 19. August 2021

Denkmalschutz

Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssten durch das Landesamt für Archäologie im Grabungen durchgeführt werden.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt, Der Vorhabenträger hat der Forderung zugestimmt.

Landwirtschaft

Es werden Hinweise zur Landwirtschaft gegeben.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt, Der Vorhabenträger hat der Forderung zugestimmt. Die Forderungen wurden als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Forstwirtschaft

Die Forstbehörde stimme der Planung grundsätzlich für die Herstellung einer verkehrssicheren Straßenführung zu. Aus forstfachlicher Sicht werde eingeschätzt, dass der Ausbau der Straße zu keiner weiteren Zerschneidung des Waldgebietes führe. Unter Anerkennung des hohen öffentlichen Interesses des Vorhabens werde die Waldinanspruchnahme als unvermeidbar eingestuft. Es komme zu einer dauerhaften Umwandlung für eine Fläche von 15.478 m² und einer befristeten Umwandlung auf einer Fläche von 1.448 m².

Es werden Auflagen und Nebenbestimmungen zugearbeitet.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt, Der Vorhabenträger hat der Forderung zugestimmt. Die Forderungen wurden als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Abfallwirtschaft

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestünden gegen das Bauvorhaben keine Einwände.

Sofern die bewohnten Grundstücke der Siedlung Dreihöf (Dreihöfer Schmiede) durch die Entsorgungsfahrzeuge während der Bauphase nicht angefahren werden könnten, seien Vorabstimmungen mit den Entsorgungsunternehmen (Kreisentsorgungs GmbH Vogtland und Veolia Umweltservice Ost) durchzuführen.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat der Forderung zugestimmt.

Naturschutz

Im Hinblick auf die landschaftspflegerische Begleitplanung und die geplanten Kompensationsmaßnahmen ergehen folgende Hinweise. Darüber hinaus würde Änderungsbedarf bei der Bilanzierung einzelner Maßnahmen gesehen, der zu einer Verringerung des derzeitigen Kompensationsvolumens führen würde und durch zusätzlich zu planende Maßnahmen auszugleichen sei

Stellungnahme

Dem Einwand wird stattgegeben, soweit er sich nicht erledigt hat.

Soweit der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme den Forderungen zugestimmt hat, haben diese sich erledigt. Ob die Maßnahmen A 2 bis A 4 realisiert werden können, ist wasserrechtlich zu entscheiden. Sollte die Maßnahme nicht realisiert werden können, sind die Maßnahmen auf einer Ersatzfläche zu realisieren. Hinsichtlich der Maßnahmen E 1, E 2 und E 3 hat die Naturschutzbehörde dargelegt, dass nach der Bilanzierung des LBP ein Ausgleichsdefizit bestehen bleibt, da die Flächen naturschutzfachlich anders zu bewerten sind, weil Teile der Flächen bereits mit Gehölzen bewachsen sind. Dieser Auffassung wird gefolgt. Damit kann jeweils nicht die gesamte Fläche als Ersatz anerkannt werden, weshalb weitere Ersatzflächen im genannten Umfang zu erbringen sind. Dies wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Abfallrecht/Bodenschutz

Es sei ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten. Der Boden sei vor schädlichen Bodenveränderungen im Sinne einer Gefügeschädigung während des gesamten Bauvorhabens zu schützen. Die von dem vorgesehenen Umweltbaubegleiter zu erarbeitende Planung sei mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat der Forderung zugestimmt.

Wasserwirtschaft/Wasserrecht

Grundwasser

Bei der Baumaßnahme werde Grundwasser aufgeschlossen und es seien Bauwasserhaltungsmaßnahmen/Grundwasserentnahmen geplant. Die Grundwasserentnahme stelle eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und sei im Allgemeinen erlaubnispflichtig.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat der Forderung zugestimmt.

Bauen im Überschwemmungsgebiet

1. Das geplante Vorhaben befinde sich zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster. Gemäß § 78 Abs. 4 WHG sei die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt. Die zuständige Behörde könne die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen bzw. das Benehmen nach § 74 Abs. 1 SächsWG herstellen, sofern die Punkte des § 78 Abs. 5 WHG eingehalten würden. Entsprechend der eingereichten Unterlagen könne das Benehmen hergestellt werden.

2. Weiter sei im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes entsprechend § 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG das Anlegen von Baum- und Strauchplanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen, verboten. Dies ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen (siehe Maßnahmenplan Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 9.2/1 Maßnahmennummer A2, A3 und A4).

   Stellungnahme

   Der Einwand zu 1 hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat die Forderung zur Kenntnis genommen.

   Der Einwand zu 2. ist im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren offen geblieben. Sofern die Wasserbehörde ihr Einvernehmen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens hierzu nicht erteilt, sind die Maßnahmen A 2-4 an anderer Stelle zu planen. Dazu wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

Umflutbauwerk

Der Nachweis des schadlosen Hochwasserabflusses werde anhand des Ergebnisses der Modellierung mit dem Umflutbauwerk mit den lichten Abmessungen 5,50 m X 1,50 m

akzeptiert, da sich an der aktuellen Hochwassersituation keine Veränderung ergeben würde.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat die Forderung zur Kenntnis genommen

Reaktivierung eines Altarmes der Weißen Elster

Im Zuge der Aktivierung der Altarmschleife werde ein Retentionsvolumen von 4638 m³ bei einem HQ_{100} geschaffen. Damit könne der durch die Errichtung des neuen Straßendammes der K 7853 verloren gegangene Retentionsraum bei einem HQ_{100} von 2082 m³ gemäß den eingereichten Berechnungen ausgeglichen werden.

Der Hauptteil der Wasserführung sei im Hauptgewässer der Weißen Elster zu belassen.

Zur Gewährleistung der Unterhaltungsarbeiten der Insellage zwischen Weißer Elster und Altarm soll eine Furt errichtet werden.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat die Forderung zur Kenntnis genommen

Einleitung von Oberflächenwasser in die Weiße Elster

Die beantragten Einleitmengen in die Weiße Elster wären erlaubnisfähig, allerdings sei die Berechnung dieser noch nicht abschließend prüfbar. Ebenfalls fehlen Angaben bzgl. der Behandlungsanlagen.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt. Der Vorhabenträger ist der Forderung nachgekommen und hat die Berechnungen der unteren Wasserbehörde übergeben, die diese bestätigt hat.

Immissionsschutz

Bei der Errichtung oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen und Wegen sei gemäß § 41 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen würden. Der Ausbau der B 92 stelle sich als ein erheblicher baulicher Eingriff nach Nr. 10.1 Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 i. V. m. § 1 16. BImSchV dar.

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 17.1) sei festzustellen, dass an den betroffenen Wohngebäuden Dreihöf 1 - 6 Rechtsansprüche gegenüber dem Vorhabenträger im Sinne der Lärmschutzvorsorge nach 24. BImSchV nicht abgeleitet werden könnten. An keinem untersuchten Immissionsort würden die Kriterien einer wesentlichen Änderung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV erfüllt.

Auch seien keine Überschreitungen der verkehrsbedingten Luftschadstoffe (Benzol CeHe, Stickstoffdioxid NO2, Feinstaub PM2,5 und PM10) unter Zugrundelegung der gesetzlich normierten Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV zu erwarten.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat die Forderung zur Kenntnis genommen

Verkehrslenkung und -Sicherung

Es würde noch ein Hinweis zum Lageplan 1 - Überquerungsstelle mit Mittelinsel an der neuen Anbindung der K 7853 erteilt. Die VwV zu § 9 zu Absatz 2 Rand-Nr. 4 sei zu beachten. Der Abstand der Furt von der B 92 sei für die Vorfahrtsregelung wichtig. An der K 7853 sei die Auflösung der geplanten Radverkehrsanlage bereits vorgesehen, da dieser perspektivisch auf die Fahrbahn übergeleitet werde.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderung zugesichert.

Brand- und Katastrophenschutz

Bei der geplanten Baumaßnahme sei zu sichern, dass die innerhalb der Baustrecke vorhandenen Gebäude, anderen baulichen Anlagen und Verkehrsflächen zu jeder Zeit mit Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeugen angefahren bzw. befahren werden könnten.

Es werden Hinweise zum Anfahren der Gebäude während der Bauzeit mit Rettungsfahrzeugen gegeben.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderung zugesichert.

Kampfmittelbelastung

Es sei nicht auszuschließen, dass sich im Baubereich Kampfmittel befinden. Konkrete Hinweise lägen jedoch nicht vor. Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, bestehe die Verpflichtung diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderung zugesichert.

3 Träger öffentlicher Belange, Leitungsunternehmen

Von den nach § 73 Abs. 2 VwVfG am Planfeststellungsverfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange haben die nachfolgend aufgeführten entweder keine Stellungnahme abgegeben oder mitgeteilt, dass sie gegen das Vorhaben keine Bedenken hätten:

- Bundesnetzagentur Außenstelle Leipzig
- GDMcom GmbH
- TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
- Regionalverkehr Erzgebirge GmbH
- Kreishandwerkerschaft Vogtland

- Bundespolizeidirektion Pirna
- Ericsson GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH
- Staatsbetrieb Sachsenforst
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
- 50Hertz Transmission GmbH
- Polizeirevier Plauen
- Zweckverband ÖPNV Vogtland
- Stadtwerke Plauen
- Inetz GmbH
- Planungsverband Region Chemnitz
- Vodafone Deutschland GmbH
- Industrie- und Handelskammer Chemnitz
- Naturpark Erzgebirge – Vogtland Außenstelle Vogtland
- Rettungszweckverband „Südwestsachsen“
- Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement

Folgende nach § 73 Abs. 2 VwVfG zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange, deren Belange vom Bauvorhaben berührt werden, haben im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Stellungnahmen abgegeben, aus denen sich für den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde Handlungsbedarf bzw. Regelungsbedarf abgeleitet hat:

STAATSBETRIEB GEOBASISINFORMATION UND VERMESSUNG SACHSEN (GeoSN)
Schreiben vom 3. Juni 2021

Man weise darauf hin, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme der Raumbezugsfestpunkt (RBP) **5639 0 13900** sowie die Höhenbezugsfestpunkte (HP) **5539 9 01140**, **5539 9 01151**, **5639 9 01010**, **5639 9 01020** und **5639 9 04040** vermarkt worden seien.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderung zugesichert

Sozialverband VdK
Schreiben vom 7. Juni 2021

Der Verband teilt verschiedene Anforderungen an die Barrierefreiheit und Begegnungsflächen für Rollstuhlfahrer mit.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderung zugesichert

Sächsisches Oberbergamt
Schreiben vom 7. Juni 2021

Das Vorhaben befände sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen seien nicht zu erwarten.

Das Bauvorhaben sei in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt worden seien. Es werde empfohlen, im ausgewiesenen Bereich alle Baugruben und sonstigen Erdaufschlüsse von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrunding.) auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues bzw. auf eventuelle Auffüllungen/Verfüllungen überprüfen zu lassen.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderung zugesichert

Landesamt für Archäologie
Schreiben vom 24. Juni 2021

Das Landesamt hat Auflagen und Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss zugearbeitet.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderung zugesichert. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Schreiben vom 21. Mai 2021

Im angegebenen Baubereich befänden sich Mittelspannungs-Kabelanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH. Sollten diese bei der Baumaßnahme stören, bitte man, den Baulastträger zu veranlassen, einen Auftrag zu deren Umverlegung zu erteilen. Die erforderliche Baufeldfreimachung sei im Zuge der Planung rechtzeitig zu beantragen.

Die Kostentragung für die Umverlegungsmaßnahme erfolgten unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen oder vertraglicher Bedingungen in direkter Abstimmung zwischen dem EVU und dem Baulastträger. Die übergebenen Bestandspläne geben Auskunft über die Lage und die Art der Stromübertragungsanlagen.

Es wurden Sicherheitsregeln formuliert.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderung zugesichert. Die Sicherheitsregeln wurden als Nebenbestimmungen übernommen.

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Schreiben vom 27. Mai 2021

Seitens der natürlichen Radioaktivität bestünden keine Bedenken. Auch aus geologischer Sicht bestünden keine Bedenken.

Die Weiße Elster sei hier ein Gewässer der Forellenregion mit Übergangscharakter zur Äschenregion. Aus fischereifachlicher Sicht bestehen Bedenken hinsichtlich einer ausreichenden Wasserführung in der Weißen Elster nach Anbindung des Altarmes. Anhand der vorliegenden Planungsunterlagen könne nicht eingeschätzt werden, ob der in der

Weißen Elster verbleibende Abfluss ausreichend und geeignet ist, eine Schädigung des Lebensraumes für Fische ausschließen zu können.

Demzufolge sei die hydraulische 2D-Modellierung auf das Mutterbett der Weißen Elster auszuweiten und nachzuweisen, welcher Abfluss im Gewässer verbleiben müsse, um die Lebensraumfunktion zu erhalten und die Durchgängigkeit zu gewährleisten.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderung zugesichert. Auf die geltend gemachten bedenken hat der Vorhabenträger die notwendige Anpassung der Pläne direkt mit dem TÖB abgestimmt. Mit Schreiben vom 2. Februar 2022 hat der TÖB mitgeteilt, dass die Bedenken ausgeräumt sind.

Zweckverband Wasser-/ Abwasser Vogtland
Schreiben vom 17. August 2021

Trinkwasser:

Dem Feststellungsentwurf stimmen man trinkwasserseitig grundsätzlich zu.

Der vorhandene Anlagenbestand sei jedoch unvollständig dargestellt worden. Im Zuge der noch im Bau befindlichen Maßnahme "B 92 Ausbau in Oelsnitz, Egerstraße" sei eine neue Trinkwasserleitung bis zum Beginn der Baustrecke bei Stat. 0+000 im Radweg mitverlegt worden. Diese Leitung solle im Zuge der hier geplanten Straßenbaumaßnahme bis ca. Stat. 0+555 verlängert werden und der Altbestand Trinkwasser geht im Anschluss zum Großteil außer Betrieb. Die erforderlichen Abstimmungen diesbezüglich seien im Zuge der weiteren Planung durchzuführen.

Abwasser:

Kein Regelungsbedarf

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderung zugesichert.

Landestalsperrenverwaltung
Schreiben vom 25. Oktober 2021

1. Eigentumsrechtliche Hinweise

Die für die Elsterschleife einschl. Zuwegung zu erwerbenden Flächen seien mit der Landestalsperrenverwaltung vor amtlicher Festsetzung der Grundstücksgrenzen vor Ort abzustimmen.

Für die vorübergehende Inanspruchnahme von Flurstücken des Freistaates Sachsen seien rechtzeitig vor Baubeginn eine vertragliche Vereinbarung abzuschließen.

Für die dauerhaft beanspruchten Flächen (Ersatzmaßnahmen) sollte auf die Eintragung einer Dienstbarkeit verzichtet werden. Eine vertragliche Regelung analog bereits vorliegender Vereinbarungen zum gleichen Sachverhalt ist u. E. ausreichend.

2. Belange der Gewässerunterhaltung

Die neu herzustellende Elsterschleife Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 8.1 bis 8.3. sei im Rahmen der der geltenden gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in natürlicher Bauweise herzustellen.

3. Modellprüfung 2D-Modell im Bereich K7853

Das Modell entspreche zum Teil nicht den Qualitätskriterien der LTV, könne aber für einen Vergleich und die Ermittlung von Differenzen zwischen Ist- und Planzustand (Prüfung Verschlechterung) herangezogen werden. Es läge eine aktuelle Vermessung des Bereiches der LTV vor. Es solle geprüft werden inwieweit es möglich sei, im Planzustand mit dem Umflutbauwerk den Freibord an der Brücke von 50 cm einzuhalten und den Einstau des Umflutbauwerkes zu vermeiden.

4. Modellprüfung 2D-Modell im Bereich Reaktivierung Altarm

Das Modell entspreche zum Teil nicht den Qualitätskriterien der LTV, könne aber für einen Vergleich und die Ermittlung von Differenzen zwischen Ist- und Planzustand (Prüfung Verschlechterung) herangezogen werden. Allerdings sei auch mit den bereinigten Zahlen mit keinen signifikant anderen Ergebnisse bezüglich der Wasserspiegellagen und Fließgeschwindigkeiten zu rechnen.

Aus Sicht des Hochwasserrisikomanagements und den vorliegenden Unterlagen nach zu beurteilen sei eine Anbindung des Altarms der Weißen Elster als sinnvoll zu erachten.

5. Hochwasserrisikomanagementrichtlinie

Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie würden derzeit sachsenweit Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (HWGK und HWRK) erstellt. Mit neuen Ergebnissen bezüglich der Wasserspiegellagen und Überflutungsflächen sei dann voraussichtlich frühestens im 3. Quartal 2022 zu rechnen.

6. Wasserrahmenrichtlinie

Im dargestellten Vorhabensbereich seien keine Maßnahmen zur Gewässerentwicklung in Planung oder Ausführung, es werde auch kein Maßnahmenkonzept erarbeitet, da der hydromorphologische Handlungsbedarf als gering eingeschätzt werde.

Stellungnahme

Der Einwand hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderung zugesichert.

Soweit Differenzen bei der 2D-Modellierung bestanden wurden diese vor dem Erörterungstermin zwischen dem Vorhabenträger und dem TÖB geklärt und beigelegt. Die LTV hat am 12. Mai 2022 mitgeteilt, dass Seitens der LTV keine Bedenken mehr bestehen. Eine Erörterung bzw. streitige Entscheidung war daher nicht notwendig.

4 Anerkannte Naturschutzverbände

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

5 Einwender

Im Verfahren wurden 6 Stellungnahmen abgegeben

Aus Datenschutzgründen wurden die Namen natürlicher Personen anonymisiert.

Schlüsselnummer 1
Schreiben vom 30. Juli 2021

Der Einwender sei Eigentümer des Flurstückes 262/2. Aus Richtung Oelsnitz kommend, müsse das Linksabbiegen auf den Wirtschaftsweg (231/1) möglich sein, genauso vom Wirtschaftsweg aus, nach links, Richtung Adorf.

Weiterhin sei für die Berechnung der Geräuschimmissionen von 100 km/h für PKW und 80 km/h für LKW ausgegangen worden. Im Bereich der Dreihöfer Schmiede müsse die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h beibehalten werden. Schon jetzt komme es regelmäßig zu gefährlichen Situationen bei Auf- oder Abfahren von der B92.

In der Verkehrsplanung seien Grundstückseinfahrten nicht berücksichtigt worden.

Entgegen den Behauptungen der Immissionsberechnung gäbe es doch Terrassen zum Sitzen im Außenbereich. Die Terrasse des Einwenders läge im Schallbereich von 59 bis 64 dB(A). Dies sei erheblich. Abhilfe könne Flüsterasphalt schaffen.

Das Entfernen von Sträuchern und Bäumen usw. dürfe nur mit dem Einverständnis des Einwenders erfolgen.

Die alte Treppe sei handwerklich aus Granitpflaster und Granitsetzstufen hergestellt. Sie habe gemauerte und verputzte Treppenwangen und beidseitig ein Stahlgeländer. Die neue Treppe müsse ebenso sein.

Die neue Einfahrt (Wirtschaftsweg) verlaufe nur zum Teil auf dem Grundstück 231/1. Sollte diese zukünftig entfallen, sei die Option, eine neue Grundstückszufahrt von der öffentlichen Straße aus, parallel zum Wirtschaftsweg, zu bauen, nicht mehr gegeben.

Der Gehweg entlang der B92 müsse bis zum Wirtschaftsweg verlängert werden. Dafür könne die Bushaltestelle weiter in Richtung Dreihöf gebaut werden.

Außerdem sollte der Fußgängerübergang zwischen den Bushaltestellen weiter in Richtung Adorf gebaut werden.

Insgesamt ergebe der Vorschlag eine einheitliche und saubere Ansicht von der Straßenseite aus.

> Die Einwendungen werden zurückgewiesen soweit ihnen nicht stattgegeben wird.
>
> Die prognostizierten Geräuschpegel werden rechnerisch ermittelt. Dabei wird vom ungünstigsten Wert ausgegangen, dies ist hier die bauliche Höchstgeschwindigkeit der Straße mit 100 Km/h. Selbst bei diesem Extremwert ergeben sich keine wesentlichen Änderungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchVO. Dies wäre nur der Fall, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) erhöht wird, was selbst bei Geschwindigkeiten von 100 Km/h nicht der Fall ist.

Auch liegt kein Fall von § 1 Abs. 2 Nr. 1 16. BImSchVO vor, weil der angebaute Radweg keine zusätzliche Fahrspur im Sinne dieser Verordnung darstellt.

Gründe für die Festlegung von Höchstgeschwindigkeiten im Planfeststellungsverfahren liegen nicht vor. Die verkehrsrechtlich maximal zulässige Geschwindigkeit, die dann auf Basis einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Verkehrsbehörde festgelegt wird, kann von der baulichen Höchstgeschwindigkeit abweichen.

Eine Verschiebung der Überquerungsstelle der Straße erfolgt nicht, da diese den Anforderungen der Regelwerke entsprechen soll, in diesem Falle 2,50 m für die Insel. Dazu kommen die um einen halben Meter verbreiterten Fahrspuren. Damit ergab sich keine andere Stelle für die regelkonforme Einordnung.

Eine Bereinigung der eigentumsrechtlichen Situation an der Einfahrt zum Wirtschaftsweg anlässlich des Planfeststellungsverfahrens ist nicht möglich, da hierfür die Rechtsgrundlage fehlt. Die Nutzungsbefugnis des Wirtschaftsweges ist bereits vor Beginn der Baumaßnahme rechtlich ungeklärt und beruht auf der Duldung der jeweiligen Eigentümer. Der Weg wird durch das Planfeststellungsverfahren nicht verändert. Es ist im Rahmen der Planfeststellung nicht möglich, anlässlich des Verfahrens den Vorhabenträger zu verpflichten, die bestehenden Eigentumsverhältnisse und Nutzungsbefugnisse (Überfahrtsrechte) neu festzusetzen. Dies ist grundsätzlich eine privatrechtliche Angelegenheit und kann nur von den Eigentümern und Anliegern untereinander geklärt werden.

Der Vorhabenträger hat die Verlängerung des Gehweges unmittelbar am Fahrbahnrand der B 92 und die Änderung in dem Teilbereich Palisade in Stützwand (vgl. Protokoll EÖT S. 14 und 15) zugesagt.

Schlüsselnummer 2
Schreiben vom 28.Juli 2021, 18. August 2021

Die Einwender seien Eigentümer des Grundstücks 270/1 und daher unmittelbar von den geplanten Veränderungen betroffen.

Sie würden es als unerlässlich erachten, bei einem Ortstermin mit den Anliegern die geplanten Veränderungen zu erläutern. Sie müssten einen beträchtlichen Teil ihres Grundstücks zur Realisierung der Baumaßnahmen zur Verfügung stellen und aufwändige Veränderungen im Lebensumfeld akzeptieren. Daraus ergebe sich das Recht auf eine ausführliche persönliche Information über alle notwendigen Eingriffe.

Folgende Sachverhalte seien vor Ort zu erläutern:

- Erwerb von Grundstücksflächen zum Nachteil der Eigentümer
- Regelungen zum Baumbestand auf privatem Grundstück
- Umsetzung des Flüssiggasbehälters
- Lärmbelästigung / Lärmschutzmaßnahmen
- Geschwindigkeitsbegrenzung
- sichere Überquerungsmöglichkeit der B 92 im Bereich der Wohnhäuser
- Gründe für die Verlegung der Bushaltestelle

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht ausdrücklich stattgegeben wird.

Der geforderte Ortstermin hat am 20. Oktober 2021 stattgefunden.

Die durch den Vorhabenträger zu erwerbenden Flächen ergeben sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis.

Die technologisch vorübergehend benötigten Flächen verbleiben im Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentümers und werden nach Fertigstellung der Maßnahmen wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt. Zäune etc. werden wiederhergestellt.

In den Baumbestand auf privaten Grundstücken wird, sofern dieser außerhalb des Baufeldes (außerhalb der vorbenannten dauerhaft zu erwerbenden Flächen) liegt, nicht eingegriffen.

Baumbestand auf technologischen Flächen bzw. außerhalb der Flächen, wenn durch die Baumaßnahme die Gefahr der Beschädigung bestände, wird beibehalten und bauzeitlich geschützt.

Das Umsetzen des Flüssiggasbehälters ist als lfd. Nr. 7.6.1 im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11, Seite 50) erfasst.

Die prognostizierten Geräuschpegel werden rechnerisch ermittelt. Dabei wird vom ungünstigsten Wert ausgegangen, dies ist hier die bauliche Höchstgeschwindigkeit der Straße mit 100 Km/h. Selbst bei diesem Extremwert ergeben sich keine wesentlichen Änderungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSch-VO. Dies wäre nur der Fall, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) erhöht wird, was selbst bei Geschwindigkeiten von 100 Km/h nicht der Fall ist.

Auch liegt kein Fall von § 1 Abs. 2 Nr. 1 16. BImSchVO vor, weil der angebaute Radweg keine zusätzliche Fahrspur im Sinne dieser Verordnung darstellt.

Gründe für die Festlegung von Höchstgeschwindigkeiten im Planfeststellungsverfahren liegen nicht vor. Die verkehrsrechtlich maximal zulässige Geschwindigkeit, die dann auf Basis einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Verkehrsbehörde festgelegt wird, kann von der baulichen Höchstgeschwindigkeit abweichen.

Eine Verschiebung der Überquerungsstelle der Straße war nicht möglich, da diese den Anforderungen der Regelwerke entsprechen muss, in diesem Falle 2,50 m für die Insel. Dazu kommen die um einen halben Meter verbreiterten Fahrspuren. Damit ergab sich keine andere Stelle für die regelkonforme Einordnung.

Schlüsselnummer 3
Schreiben vom 28. Juli 2021

Man bezweifele, dass bei abnehmender Einwohnerzahl und den Veränderungen der Umwelt und des Klimas mit zunehmenden Extremwetterereignissen eine so aufwändige und landschaftsverändernde Baumaßnahme gerechtfertigt sei. Das widerspreche den Prinzipien der Nachhaltigkeit.

Der verwendete Grundbuchauszug von Flurstück 262/3 entspreche nicht der aktuellen Bebauung sowie den vorliegenden neueren Grundbuchauszügen. Es fehle das Nebengebäude und der Schuppen. Wie eng es dort ist, sei dadurch nicht erkennbar.

Der Grenzverlauf zur B 92 sei nicht schlüssig, im Übrigen wäre der Grunderwerb von Flurstück 262/3 eine erhebliche Wertminderung der Wohnimmobilien. Dies betreffe insbesondere:

- das größere Gefälle der Einfahrt,
- eine erheblich stärkere Lärmbelästigung durch das Heranrücken der Fahrbahnen,
- die Beseitigung vorhandener Begrünung des Vorgartens,
- die fehlende Abbiegespur beim Einfahren und Ausfahren aus dem Grundstück,
- das Überqueren der breiteren Fahrbahn als Fußgänger.

Folgende Forderungen würden erhoben:

1) Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B92 im Bereich der Wohngrundstücke mindestens auf die jetzt geltenden 70 km/h.

2) Die zusätzliche Einarbeitung von Lärmschutzmaßnahmen zur Verringerung des Verkehrslärmes am Wohngrundstück. Dem Einbau von „Flüsterasphalt“ sei der Vorzug zu geben.

3) Die Weiterführung der Stützmauer bis sie das Niveau der Rasenfläche und Beete erreiche. Da diese wegen der Verlegung der Straße und des Gehweges erforderlich ist, werde man diese nicht in Eigentum übernehmen.

4) Vergleichmäßigung des Gefälles der Einfahrt bis zur Hofebene. Das neue Tor sollte parallel zur Stützmauer auf Rollen zu bewegen sein.

5) Sträucher seien umzusetzen oder neu anzupflanzen und 3 Jahre zu pflegen, Beete seien wieder einzufrieden.

6) Der Versickerungsstrang der Kleinkläranlage sei in die Straßenentwässerung einzubinden.

7) Der vorgesehene Gehweg müsse, wie bisher, zum Ein- und Ausfahren, als Halteflächе und als vorübergehende Parkfläche rechtssicher genutzt werden können.

8) Während der Bauphase sei die vorgesehene Baufläche wegen des Hundes innerhalb des Grundstückes durch einen provisorischen Zaun abzutrennen.

9) Schaffung einer sicheren Überquerungsmöglichkeit im Bereich der Wohnhäuser.

10) Die Verlegung der bestehenden Telekommunikationsleitung solle so erfolgen, dass bei der anstehenden Breitbandverkabelung keine neue Umverlegung erforderlich sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht stattgegeben wurde

Gründe für die Festlegung von Höchstgeschwindigkeiten im Planfeststellungsverfahren liegen nicht vor. Die verkehrsrechtlich maximal zulässige Geschwindigkeit, die dann auf Basis einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Verkehrsbehörde festgelegt wird, kann von der baulichen Höchstgeschwindigkeit abweichen.

Eine Rechtsgrundlage für Lärmmindernde Maßnahmen ist nicht vorhanden. Es ergeben sich keine wesentlichen Änderungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchVO. Dies wäre nur der Fall, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) erhöht wird, was selbst bei (rechnerischen) Geschwindigkeiten von 100 Km/h nicht der Fall ist.

Auch liegt kein Fall von § 1 Abs. 2 Nr. 1 16. BImSchVO vor, weil der angebaute Radweg keine zusätzliche Fahrspur im Sinne dieser Verordnung darstellt.

Eine Verlängerung der Mauer auf dem Grundstück ist aus technischer Sicht nicht nötig und sinnvoll möglich.

Der Vorhabenträger hat zugesagt (vgl. A V), dass er eine Versetzung des Tores in die Ausführungsplanung aufnimmt, damit das Aufstellen bei geschlossenem Tor, vor der Straße das Schließen des Tors möglich ist. Bei einer höherwertigen Ausführung des Tores zum gegenwärtigen Zustand, die nicht auf den Straßenbau zurückzuführen ist, ist der Einwender an den Kosten zu beteiligen. Sollte ein Wunsch auf ein höherwertiges Tor bestehen, wird angeregt, hierzu den Vorhabenträger nach Bestandskraft dieses Beschlusses vor Erstellung der Ausführungsplanung zu kontaktieren.

Eine Verschlechterung der Neigungsverhältnisse im Zufahrtsbereich findet nicht statt. Der Vorhabenträger hat aber im Erörterungstermin zugesagt, dass er Anpassungen die zu einer Verbesserung der gegenwärtigen Situation führen auf Wunsch des Einwenders gegen Kostenbeteiligung gerne mit vornimmt. Die Parteien sprechen sich dazu im Rahmen der Ausführungsplanung ab.

Sträucher auf technologischen Flächen werden, sofern möglich, erhalten und geschützt. Ist dies nicht möglich, so wird eine Entschädigung vorgenommen. Beim Beet wird die Einfriedung wiederhergestellt.

Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens erfolgt die Einmessung der Kleinkläranlage. Diese wird, falls erforderlich umverlegt bzw. angepasst. Dies wird im Rahmen der Ausführungsplanung mit geplant.

Ein- und Ausfahren wird wiederhergestellt. Parken ist gemäß StVO weder auf dem Gehweg noch auf der Fahrbahn möglich, weshalb sich kein Unterschied zum gegenwärtigen Zustand ergibt.

Die Sicherung des Baustellenbereiches durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch einen Bauzaun wird Bestandteil der Ausführungsplanung/Ausschreibung.

Eine Verschiebung der Überquerungsstelle der Straße war nicht möglich, da diese den Anforderungen der Regelwerke entsprechen muss, in diesem Falle 2,50 m für die Insel. Dazu kommen die um einen halben Meter verbreiterten Fahrspuren. Damit ergab sich keine andere Stelle für die regelkonforme Einordnung.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, bei der Ausführungsplanung darauf zu achten, dass für die bevorstehende Anbindung an das schnelle Internet die Voraussetzungen bei der Baumaßnahme mit geschaffen werden.

Schlüsselnummer 4
Schreiben vom 23. Juli 2021

zu obiger Baumaßnahme müsse Folgendes unbedingt beachtet werden:

- Vor-Ort-Termin mit den betreffenden Anwohnern
- Parkmöglichkeiten von Besuchern vor dem Grundstück
- Geschwindigkeitsbegrenzung 50 km/h dringend erforderlich!!! Blitzer!!
- Stromversorgung
- Internetanschluss
- Lärmschutz allgemein
- Wie viele Meter vom Grundstück müssen abgeben werden?
- Angleichung der Zufahrt zum Grundstück
- Einfahrt zum angrenzenden Feld ca. 200 Meter stadteinwärts
- Einfriedung zur Straßenseite (Zaunbau, Einfahrtstor)
- Bestand an Bäumen und Sträuchern
- Verkehrsspiegel

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht ausdrücklich stattgegeben wird.

Die Einordnung von Parkplätzen im öffentlichen Raum ist aufgrund der Platzverhältnisse nicht möglich.

Gründe für die Festlegung von Höchstgeschwindigkeiten im Planfeststellungsverfahren liegen nicht vor. Die verkehrsrechtlich maximal zulässige Geschwindigkeit, die dann auf Basis einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Verkehrsbehörde festgelegt wird, kann von der baulichen Höchstgeschwindigkeit abweichen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, bei der Ausführungsplanung darauf zu achten, dass für die bevorstehende Anbindung an das schnelle Internet die Voraussetzungen bei der Baumaßnahme mit geschaffen werden.

Eine Rechtsgrundlage für Lärmmindernde Maßnahmen ist nicht vorhanden. Es ergeben sich keine wesentlichen Änderungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchVO. Dies wäre nur der Fall, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) erhöht wird, was selbst bei (rechnerischen) Geschwindigkeiten von 100 Km/h nicht der Fall ist.

Auch liegt kein Fall von § 1 Abs. 2 Nr. 1 16. BImSchVO vor, weil der angebaute Radweg keine zusätzliche Fahrspur im Sinne dieser Verordnung darstellt.

Der vom Grundstück 262/4 für den Straßenbau notwendige Grunderwerb beträgt 44 m². Vorübergehender Grunderwerb umfasst eine Fläche von 94 m².

Im Bereich der Zufahrt wird zur Fahrbahn ein Rundbord mit einer Auftrittshöhe von 3 cm zur (Wasserführung) angeordnet. Der Gehweg erhält im Bereich der Zufahrt eine Querneigung von 6 %, darüber hinaus wird die Zufahrt in erforderlichem Umfang (ca. 3 bis 4 m) an die vorhandene Zufahrt angeglichen. Die Neigung entspricht in etwa der auf dem Grundstück vorhandenen Neigung der Zufahrt. - Einfahrt: Die Zufahrt wird etwa bei Bau-km 0+473, gegenüber der Zufahrt zu Dreihöfer Schmiede 2 planungsseitig ergänzt.

Zaun und Einfahrt werden auf der gesamten Länge in Art und Form der im Bestand vorhandenen Einfriedung wiederhergestellt.

- Pfosten zur Toreinfahrt, mit Naturstein verblendet, Betonabdeckung.
- Holzlattenzaun
- Betonzaunpfosten

Neu gegenüber dem Bestand ist, dass eine kleine Winkelstützwand zur Abfangung des Höhenunterschiedes angeordnet wird (mittlere Höhe ca. 0,54 m).

In den Baumbestand auf privaten Grundstücken wird, sofern dieser außerhalb des Baufeldes (außerhalb der vorbenannten dauerhaft zu erwerbenden Flächen) liegt, nicht eingegriffen. Baumbestand / Sträucher auf technologischen Flächen, wird sofern möglich, erhalten und geschützt. Ist dies nicht möglich, so wird eine Entschädigung vorgenommen.

Schlüsselnummer 5
Schreiben vom 23. Juli 2021

Er erhebe folgende Einwendungen:

1. Die Verlegung der Bushaltestellen ca.80m Richtung Oelsnitz in die freie Landschaft sei unpassend. Richtung Oelsnitz könnte die Haltestelle beibehalten bleiben. Richtung Adorf könne sie im Anschluss an das (leerstehende) Gebäude Dreihöfer Schmiede 2 noch vor der auszubauenden Wieseneinfahrt errichtet werden.

2. Die derzeit zugewachsene, jedoch bestehende geteerte Zufahrt zum landwirtschaftlichen Grundstück Flur-Nr.262/1 Gem. Görnitz sei nicht dargestellt. Sie sollte nach Rücksprache mit dem Eigentümer/Pächter berücksichtigt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht ausdrücklich stattgegeben wird.

Für die Einordnung der Busbuchten wurden verschiedene Varianten geprüft. Die vorhandene Gesamtbreite im Bereich der aktuellen Busbucht beträgt ca. 14,20 m, die erforderliche Breite im Bereich für die Einordnung der Busbuchten beträgt 20,00 m zuzüglich ggf. nötiger Entwässerungseinrichtungen, Stützwände etc. Eine Verschiebung und die damit verbundene Verbreiterung wäre nur hangseitig möglich, wird aber durch die Bebauung und den Kreuzungsbereich verhindert. (Talseite FFH-Gebiet). Zusätzlich muss die Überquerungsstelle mit den nötigen Verziehungslängen (inkl. Busbucht 88,70m) berücksichtigt werden, die zur Gewährleistung der Zufahrt zu allen Grundstücken im angebauten Bereich und ebenfalls aufgrund der für die Einordnung erforderlichen Breiten nicht direkt im Bereich der Wohnbebauung angeordnet werden konnte. Eine Reduzierung der Breiten z.B. der Gehwege oder Radwege ist nicht möglich, hier wurde bereits mit Mindestmaßen gearbeitet.

Eine Zufahrt zum Flurstück 262/1 wird im Rahmen der weiteren Planungen ergänzt.

Schlüsselnummer 6
Schreiben vom 23. Oktober 2021

Er sei Eigentümer der betroffenen Fl.Nr. 232/1 in Görnitz. Er begrüße diesen Straßenausbau und sei abgabebereit.

Allerdings sei die verbleibende Restfläche des Grundstückes ohne wirtschaftlichen Nutzen und sollte mit erworben werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern eines gesondert zu führenden Entschädigungsverfahrens. Im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen werden den Eigentümern betroffenen Flurstücke angemessene Entschädigungen angeboten. Dies betrifft den Rechtsverlust (u. a. Verkehrswert) und alle anderen Vermögensnachteile. Hierzu zählt auch die Verkehrswertminderung des Restgrundstückes. Sollte eine Einigung zur Höhe der Entschädigung nicht erzielt werden können, steht den Betroffenen der Rechtsweg offen.

Die Planfeststellungsbehörde kann den Vorhabenträger verpflichten, wertlose Restflächen mit zu erwerben. Andererseits steht dieser Beschluss einem Erwerb von Restflächen durch den Vorhabenträger aber auch nicht entgegen. Ob eine mit zu erwerbende, wertlose Restfläche vorliegt, braucht die Planfeststellungsbehörde hier nicht zu entscheiden. Hierzu können jedoch Gespräche zwischen Eigentümer und Vorhabenträger im erwähnten, aufgrund der Inanspruchnahme von Flächen des Einwenders auf jeden Fall durchzuführenden Entschädigungsfestsetzungsverfahren erfolgen.

VII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken.

Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Grundsätzlich hat die Anfechtungsklage gemäß § 79 VwVfG i. V. m. § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Für den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen wird die die sofortige Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 VwGO angeordnet, da sie im besonderen öffentlichen Interesse liegt und über das bloße Interesse am Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses hinausgeht.

Gemäß § 80 Abs. 3 VwGO ist in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet vorliegend – ausgehend vom schriftlichen Antrag des Vorhabenträgers vom 8. März 2022 – ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung einzelfallbezogen als gegeben. Diese Gründe rechtfertigen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, die grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 VwGO vorgesehene aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfes ausnahmsweise nicht eintreten zu lassen.

Die Vollziehungsanordnung ergeht aufgrund folgender Besonderheiten des Einzelfalles:

Die Maßnahme bindet mit der Neugestaltung des Knotenpunktes B 92 / K 7853 erstmalig die Abbiegebeziehungen für LKW vollständig ein. Sie erfüllt damit einen wichtigen Beitrag zur Auflösung von bisher dauerhaft verkehrsrechtlich geregelten Umwegen und somit zur Reduzierung von Umweltbelastungen.

Bestandteil der B 92, Ausbau KP mit K 7853 ist eine Radverkehrsanlage vom Baubeginn bis zur Überleitung auf die K 7853. Sie ist Bestandteil des überregionalen Elsterradweges und stellt einen wichtigen Lückenschluss dar.

Bis zum Baubeginn ist der Elsterradweg im Zuge der B 92, Ausbau in Oelsnitz/., Egerstraße hergestellt. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 26.11.2021. Ab der K 7853 in Unterhermsgrün wird der Elsterradweg auf einer selbständigen Verkehrsanlage bis Hundsgrün geführt. Da es keine äquivalenten Ausweichstrecken für den überregionalen Radweg gibt, ist die Realisierung des Lückenschlusses dringend geboten.

Mit der Realisierung des Elsterradweges im gegenständlichen Abschnitt werden die Kfz- und Radverkehre im Zuge der B 92 baulich getrennt. Dies erhöht die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer erheblich.

in den Jahren 2020 und 2021 wurde auf der Fahrbahn der B 92 zwischen Ortsausgang Oelsnitz/. und dem KP K 7842 bei Leubetha abschnittswiese die Asphaltbinder- und -deckschicht erneuert, mit Ausnahme des hier planfestzustellenden Abschnitts. In diesem Abschnitt wurde vor dem Hintergrund des notwendigen grundhaften Ausbaues auf die Erneuerung der Asphaltbinderschicht verzichtet.

Bei einem verzögerten Baubeginn, besteht aufgrund des fortgeschrittenen Verschleißes der Fahrbahn die Gefahr einer erneut notwendigen und somit unwirtschaftlichen Erhaltungsmaßnahme an der Fahrbahn der B 92 im planfestzustellenden Abschnitt.

Für die Planfeststellungsbehörde liegt daher ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit i. S. d. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 12 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

gez. Walter Bürkel
Vizepräsident